

„Menschen wollen
Lösungen – nicht
„Recht schaffen““

*Mag. Dagmar Grain-Jeschke und
Dr. Alfred Kriegler*

Alte Werte sind die neuen Renditen.

Das Wiener Zinshaus.
Sicher investieren –
verlässlich profitieren.

Werner und Alexis



Kurz, nachdem die österreichische Bundesregierung den Gesetzesentwurf für die „Steuerreform“ abgesegnet hatte bestieg unser Bundeskanzler das Flugzeug, um nach Athen zu fliegen. Entspannung nach harten Verhandlungswochen? Von wegen!

Erstens waren so ziemlich alle Forderungen der SPÖ (mit Ausnahme der „Millionärssteuer“) erfüllt, und zweitens freute sich Faymann darüber, in Europa noch einen Staat gefunden zu haben, der schlechter da steht als Österreich. Noch bevor er den quirligen Ministerpräsidenten traf, gab Faymann im Radio an, er werde seinem Freund Alexis raten, den Betrug entschlossener zu bekämpfen.

Na, das klingt doch bekannt? Den Grünen (!), nicht aber der Vernunft beispielsweise der ÖVP verdanken wir zwar, dass sich die einheimische Finanz nicht bereits „bei Bedenken“ in unseren Konten umschauchen kann (siehe auch Seite 9), gleichwohl werden die Financer „Papillarlinienabdrücke“ nehmen (Seite 33) und die Finger der notorisch steuerhinterziehenden Österreicher (Seite 10 – 12) in die Lade der Registrierkasse klemmen.

Franz Schellhorn, Leiter der Denkfabrik Agenda Austria, meinte kürzlich zur so genannten „Steuerreform“ und zum Wirtschaftskurs Österreichs: „Warten, bis die Troika kommt.“

Vielleicht wollte Faymann in Athen nur erfahren, wie man die Troika aussperrt...?

DIETMAR DWORSCHAK,

Herausgeber & Chefredakteur

dd@anwaltaktuell.at

Zur so genannten
„STEUERREFORM“:



**ÖRAK-Präsident
Rupert Wolff**

*hat erfolgreich protestiert:
„Konteneinsicht ohne
Richter nicht tragbar“*
SEITE 9



**Univ.-Prof.
Dr. Friedrich Schneider:**

*„Wir liegen in der Steuer-
hinterziehungsquote mit
der Schweiz und Dänemark
an drittletzter Stelle“*
SEITE 10-12



COVER STORY

Scheidungs-Experte Dr. Alfred Kriegler, Wien

6



STEUERREFORM

Interview mit Professor Schneider

10



STRAFVERTEIDIGUNG

Dr. Prochaska über mediale Strategien

20



BILANZ ALS FRISIERSALON?

Saftige Strafen im neuen Bilanzstrafrecht

24

Inhalt 05/15 Juni

ANWÄLTE

» COVER STORY

„Menschen wollen Lösungen –
nicht ‚Recht schaffen‘“

Scheidungs-Experte Dr. Alfred Kriegler

6-7

» HOT SPOTS

Namen, Erfolge, Kanzleien

8/14

» STRAFVERTEIDIGUNG

„Man braucht eine mediale Strategie,
um wirkungsvoll zu vertreten“

Gespräch mit Dr. Stefan Prochaska

20-21

» UNTERNEHMENSJURISTEN

„Feedback“

Dr. Franz Brandstetter

35

ÖRAK

» PRÄSIDENT DR. RUPERT WOLFF

„Konteneinsicht ohne Richter nicht tragbar“

9

INTERVIEW

» STEUERREFORM

„Wir brauchen eine Debatte über die Ausgaben“

Gespräch mit Wirtschaftsprofessor
Friedrich Schneider

10-12

RAK WIEN

» VIZEPRÄSIDENT DR. MICHAEL ROHREGGER

„Rechtsschutz und die dafür Beauftragten“

15

» GrEST UND ImmoEST

Informationsveranstaltung

15

BRIEF AUS NEW YORK

» STEPHEN M. HARNIK

„Der richterliche Lackmustest,
Wie wird der neue Präsident / die neue
Präsidentin den Supreme Court besetzen?“

18-19

WEITERBILDUNG

» AWAK-INTENSIVSEMINAR

„Leidenschaft Liegenschaft
im Stift Melk“ (1. – 3.10.2015)

17

INSOLVENZVERTRETUNG
FORDERUNGSMANAGEMENT
WIRTSCHAFTSAUSKÜNFTE
TREUHAND
BERATUNG

WIRTSCHAFT

- » **ÜBERGEBER AUFGEPASST**
 Dr. Rainer Kappacher zur
 Grunderwerbsteuer 22
- » **BILANZ ALS FRISIERSALON?**
 Finale zur Erstellung Bilanzstrafrecht neu 24-25
- » **AKV INSOLVENZSTATISTIK 1. HJ 2015**
 Rückgang Firmeninsolvenzen
 um 16,74% 26-27
- » **DER VEREINFACHTE KAPITALMARKTPROSPEKT**
 Mag. Gernot Wilfling / Mag. Stefanie Friedl 30-31

RUBRIKEN

- » **BÜCHER** 34
- » **CURIOSA** 38
- » **IMPRESSUM** 38

UNSERE NÄCHSTE AUSGABE ERSCHEINT
 AM 18. SEPTEMBER 2015.

***Ihre verlässliche Stimme
 im Insolvenzverfahren***

akv **EUROPA**
 ALPENLÄNDISCHER KREDITORENVERBAND

Auf Kompetenz Vertrauen...



28

NICHTRAUCHERSCHUTZ

Und es geht doch! Dr. Bernhard Tonninger macht Mut.

// Telefon: 05 04 1000

// www.akv.at

„Menschen wollen Lösungen – nicht ‚Recht schaffen‘“

Mit Platz eins im „Format“-Ranking unterstreicht Scheidungs-Experte Dr. Alfred Kriegler seine erfolgreiche 30-jährige Fachexpertise und freut sich über die Anerkennung durch die Kollegenschaft.

Interview: Dietmar Dworschak

Junge Rechtsanwälte, die sich auf der Suche nach einem Platz am Markt umschauen, sollten eigentlich Ihnen nachsehen, Herr Dr. Kriegler – das Scheidungsgeschäft boomt doch in Österreich?

Dr. Alfred Kriegler: Das Wichtigste ist, dass man sich dorthin entwickelt, wo man Kernkompetenzen hat – und dass man dann auch dran bleibt. Der Markt im Scheidungsrecht entwickelt sich in Richtung Boutique, gegensätzlich zu Großkanzleien, die möglichst alles abdecken wollen.

re Kompetenz und konsequente fachliche Arbeit zu entsprechender Anerkennung führt.

Die exklusive Konzentration auf das Familienrecht ist von vielen ursprünglich als wirtschaftliches Risiko angesehen worden, es war aber – wie man sieht – die richtige Entscheidung, da sich der Markt zum Spezialistentum hin entwickelt hat.

Wie sieht der Geschlechter-Mix Ihrer Klientel aus?

Dr. Alfred Kriegler: Ich beobachte die Verteilung regelmäßig und stelle fest, dass bei uns ein 50 : 50 Verhältnis herrscht, also komplett ausgeglichen. Das liegt möglicherweise auch daran, dass meine Kanzlei aus mir und meiner rechten Hand, Kollegin Mag. Grain-Jeschke, die bereits 15 Jahre bei mir ist, besteht. Mir sind Frauen und Männer gleichermaßen recht als Klienten, doch stellen wir fest, dass es Ratsuchende gibt, die konkret einen Mann oder eine Frau zur ihrer Betreuung haben wollen. Als Team decken wir hier jeden Wunsch ab.

Sie sind international ausgebildet, sprechen mehrere Sprachen, verfügen über ein internationales Netzwerk. Heißt dies, dass Ihre Scheidungsfälle auch jenseits der Grenzen Österreichs stattfinden?

Dr. Alfred Kriegler: Das Familienrecht ist – und das hat sich vor 30 Jahren noch nicht absehen lassen – viel internationaler geworden. Der Wohlstand ist gestiegen, auch für Österreicher ist eine Ferienwohnung in Italien nicht mehr unüblich. Daneben ist Österreich nicht nur ein Urlaubsland, sondern eine Gegend, in der sich ausländische Bürger

Wie war jener Tag für Sie, als das diesjährige „Format“-Ranking erschienen ist und Sie sich auf Platz eins gesehen haben?

Dr. Alfred Kriegler: Ich habe mich zuerst einmal sehr gefreut und geehrt gefühlt. Ich sehe diesen Platz eins als Auftrag und Verpflichtung – meinen Klienten, aber auch meinen Kollegen gegenüber, die mich einerseits gewählt haben, andererseits aber regelmäßig weiter empfehlen. Da ich als ausschließlicher Familienrechtler keine „Stammkundschaft“ habe, bin ich auf Empfehlungen angewiesen. Das Votum im „Format“ zeigt aber auch, dass 30 Jah-



Mag. Dagmar Grain-Jeschke



„Es geschieht
nicht selten,
dass Klienten
kommen und
sagen ‚Klagen
Sie einmal...‘.
Das ist
der falsche
Ansatz!“

gerne niederlassen und wo es eine Menge internationaler Organisationen gibt. Scheidungen, in denen gar kein Österreicher beteiligt ist, sind immer häufiger geworden. Durch die EU und die Brüsseler Abkommen ist ein europäischer Rechtsraum entstanden, durch den neue Anforderungen entstanden sind.

Kolleginnen und Kollegen, die meine Ausbildung haben, gehen üblicherweise in eine Wirtschaftskanzlei. Dadurch, dass ich auf verschiedenen Feldern Expertise erworben habe, ist – im Grunde unerwartet – mein Wettbewerbsvorteil im Familienrecht entstanden.

Leider wird das Familienrecht vom rechtlichen Standpunkt aus von vielen als wenig bedeutend angesehen, doch ich glaube, dass das Ganze sehr komplex geworden ist.

Neben der umfassenden Kompetenz im Familienrecht halte ich es aber für entscheidend, mit Empathie und Einfühlungsvermögen ausgestattet zu sein, um die Menschen dort abzuholen, wo sie sich in ihrem aktuellen Problem befinden und ihnen auch psychologisch beistehen zu können.

Gibt es eine Strategie, ein Erfolgskonzept bei der Betreuung von Scheidungswilligen?

Dr. Alfred Kriegler: Entscheidend ist es einmal den Sachverhalt umfassend zu erfassen und ihn danach rechtlich zu beurteilen. Dann müssen alle realistischen (!) Optionen erarbeitet werden. Schließlich wird mit dem Klient vereinbart, welches Ziel anzustreben ist und vor allem beschlossen wie man das gewählte Ziel erreicht.

Es geschieht aber nicht selten, dass Klienten kommen und sagen „Klagen Sie einmal...“

Das ist der falsche Ansatz!

Denn ich muss erst einmal wissen, wohin ich kommen will und wie ich dorthin komme.

30 Jahre fokussierte Tätigkeit im Scheidungsrecht bringt sicher nicht nur viele interessante persönliche Geschichten, sondern wohl auch Erkenntnisse, was man besser machen kann?

Dr. Alfred Kriegler: Wichtig ist, nichts für selbstverständlich zu halten. Im Lauf der Jahre gab es viele erfolgreiche Kolleginnen und Kollegen, die heute keiner mehr kennt. Für mich ist meine Tätigkeit – früher und heute – eine Dienstleistung an Menschen in Not. Es geht immer wieder darum, entsprechendes Vertrauen zu gewinnen, auch eine vernünftige Honorarpolitik zu betreiben und immer Entscheidungen zu treffen, nach denen man ruhig schlafen kann und die vor dem eigenen Gewissen verantwortbar sind.

Was ist das Geheimnis einer erfolgreichen Vertretung in einer Scheidungssache?

Dr. Alfred Kriegler: Nach der Klärung der Ausgangslage ist es das Wichtigste, aus einer Position der Stärke heraus – immer in einem freundlichen Ton – zu versuchen, eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen. Menschen wollen Lösungen und nicht „Recht schaffen“.

DR. ALFRED KRIEGLER
Hoher Markt 1
1010 Wien
Tel: + 43 (0)1 533 42 65
www.divorce.at

Schindler and Partners berät bei Etablierung des Joint Ventures Beach Majors GmbH

Unter der Federführung von Clemens Philipp Schindler hat Schindler and Partners den Abschluss eines Joint Ventures zur globalen Expansion der Swatch Beach Volleyball Major Series zwischen dem Promotor Hannes Jagerhofer und Red Bull beraten. Mit dem Hauptsponsor Swatch Group sind bereits zahlreiche internationale Events in Umsetzung und weitere in Planung.

Schon heute gehören die Swatch Beach Volleyball Major Series in Kooperation mit dem weltweiten Dachverband FIVB zu den erfolgreichsten Sportevents im In- und Ausland. Das Joint Venture sowie die Rückkehr von Titelsponsor Swatch hebt Beach Volleyball auf einen neuen globalen Level. Bereits in diesem Jahr sind neben den fünf Grand Slams der FIVB World Tour und der Europameisterschaft in Klagenfurt drei Events in Kroatien, Norwegen und der Schweiz angesetzt. Der Auftakt der Swatch Beach Volleyball Major Series fand in Poreč / Kroatien (2. bis 7. Juni 2015) statt.

Für die nächsten Jahre ist eine weitere Expansion der Swatch Beach Volleyball Major Series geplant: 2016 sollen sechs Turniere an bekannten internationalen Destinationen stattfinden, für 2017 werden bereits zehn Turniere angestrebt.

Die Strukturierung und Umsetzung des Joint Ventures oblag einem Team von Schindler and Partners. Neben Partner Clemens Philipp Schindler (Corporate/M&A und Tax) umfasste das Team ferner die Partner Martin Abram und Florian Cvak (beide Corporate/M&A) sowie die Senior Associates Martina Gatterer (Tax) und Katharina Schindler (Corporate/M&A). Die Zusammenschlussanmeldung wurde von Schönherr Rechtsanwälte betreut.



Dr. Clemens Philipp
Schindler



Dr. Andreas
Frauenberger

Medienrechts-Anwalt Andreas Frauenberger neu bei Northcote.Recht

Andreas Frauenberger, Rechtsanwalt und Experte für Medien- und Wettbewerbsrecht, ist seit 1. Mai bei Northcote.Recht, einer Kooperation selbständiger Rechtsanwältinnen und -anwälte.

Medienrecht und Wettbewerbsrecht sind den Angaben zufolge seit vielen Jahren die inhaltlichen Schwerpunkte in der Anwaltstätigkeit von Frauenberger.

Als langjähriger Partner der IP- & Medienkanzleien Korn und Zöchbauer habe er namhafte Klienten und Projekte umfassend beraten und vertreten; diese Erfahrung in einem der wachsenden Rechtsbereiche bringe er nun als selbstständiger Rechtsanwalt bei Northcote.Recht ein.

In Zeiten, wo die Informationsgesellschaft und ihre Medien an Bedeutung gewinnen, wachse auch das Schutzbedürfnis für geistiges Eigentum, heißt es weiter.



Mag. Christiane Hoja-Trattning
und Dr. Manfred Scaria

Hohe Auszeichnung für Kammerfunktionäre

Das Goldene Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich wurde kürzlich an vier Klagenfurter Rechtsanwälte verliehen, die sich bereits seit über zehn Jahren ehrenamtlich in der Rechtsanwaltskammer für Kärnten engagieren. Neben Kammeranwaltstellvertreter Dr. Wolfgang Tautschnig und Rechnungsprüfer Dr. Walter Suppan konnten auch Mag. Christiane Hoja-Trattning und Dr. Norbert Moser – beide sind Mitglieder des Disziplinarrates der Rechtsanwaltskammer für Kärnten – diese hohe Auszeichnung entgegen nehmen.

DOKTORATS- STUDIUM

STUDIENDAUER: primär von Ihnen bestimmt
TITEL: Doktor der Wissenschaften (Dr.)

**JETZT NOCH
DOKTORTITEL
ERWERBEN!**

BERATUNG: Mag.^a Pamela Priess

T +43 (0) 664 53 57 111

E pamela.priess@sales-manager.at

Geweygasse 4A, 1190 Wien

www.sales-manager.at

SMA
SALES MANAGER AKADEMIE

SHW
STUDIENZENTRUM HOHEWART

MBA

MASTER OF BUSINESS ADMINISTRATION

STUDIENDAUER: 3–4 Semester

TITEL: Master of Business Administration (MBA)

NEU: MBA DISTANCE LEARNING

INFO-VERANSTALTUNGEN 2015

INFO-ABENDE: 7. Juli & 14. Okt. jew. von 17⁰⁰ bis 19⁰⁰ Uhr

BERATUNGSBREAKFAST: 10. Sept. von 10⁰⁰ bis 12⁰⁰ Uhr

„Konteneinsicht ohne Richter nicht tragbar“

ÖRAK-Präsident Rupert Wolff erläutert im Gespräch mit Anwalt Aktuell, welche Bedenken der ÖRAK gegen den Entwurf des sogenannten Bankenpakets hegt.

Sehr geehrter Herr Präsident! Aktuelle Gesetzesvorhaben haben die Rechtsanwälte zum wiederholten Male auf den Plan gerufen um gegen den Abbau von Grund- und Freiheitsrechten zu protestieren. Zuletzt beim geplanten Staatsschutzgesetz. Aber auch das sogenannte Bankenpaket birgt offenbar Probleme.

Rupert Wolff: In der Tat. Mit dem Kontenregister sind drastische Eingriffe in verfassungsrechtlich geschützte Bereiche wie die Grundrechte des Post- und Fernmeldegeheimnisses, des Privatgeheimnisses und generell der Freiheits- und Persönlichkeitsrechte verbunden. Die geplante Einsicht ohne richterlichen Beschluss ist keinesfalls tragbar. Ein Finanzbeamter hätte schon bei völlig unbegründeten „Bedenken“ ein höheres Maß an Eingriffsmöglichkeiten in die Privatsphäre der Bürger als ein Staatsanwalt, der in einem Kapitalverbrechen ermittelt. Dieser muss dem Richter nämlich den begründeten Tatverdacht nachweisen, sich die Einsicht vom Richter durch einen richterlichen Beschluss genehmigen lassen, welchen man als Betroffener sogar aufschiebend bekämpfen kann.

Der Rechtsschutzbeauftragte, der in solchen Fällen statt eines Richters beigezogen werden könnte, genießt nicht ihr Vertrauen?

Rupert Wolff: Der Rechtsschutzbeauftragte kann hierbei aufgrund seiner gesetzlichen Möglichkeiten nicht das Vertrauen der Anwaltschaft haben. Er wird vom Minister ernannt und vom Ministerium bezahlt. Er sitzt meist auch örtlich im jeweiligen Ministerium. Er ist weisungsgebunden, versetzbar und absetzbar. Ernennung durch den Minister sichert außerdem keine Qualifikation! Zudem muss man sich fragen: Wieviele Rechtsschutzbeauftragte will der Finanzminister überhaupt ernennen? Einen? Wieviele Fälle soll der dann fundiert prüfen pro Jahr? Oder tausend Rechtsschutzbeauftragte? Was wird das zusätzlich kosten? Wodurch wird das Qualifikationsprofil für so einen Rechtsschutzbeauftragten schließlich sichergestellt? Durch Proporz?

Ihre Kritik am Entwurf klingt fundamental. Können Sie uns entsprechende Passagen etwas näher erläutern?

Rupert Wolff: Gerne! Grundsätzlich ist kein Rechtsschutzverfahren und keine Rechtsschutzeinrichtung vorgesehen zur Prüfung der Frage, ob der Eingriff überhaupt berechtigt ist. Wenn der Finanzbeamte „Bedenken gegen Richtigkeit der Abgabenerklärung“ der Partei hegt, kann er „schriftliches Auskunftsverlangen“ gem § 143 BAO von Dritten, also der Bank, einholen, wenn die „begründete Annahme besteht, dass das Auskunftsverlangen für die Erhebung von Angaben bedeutend ist“. Heißt das, dass diese beiden Voraussetzungen einzig im Ermessen des Finanzbeamten liegen? Heißt das, dass auch ohne jeden Verdacht ein schriftliches Auskunftsverlangen von Bedeutung sein kann, also jederzeit eingeholt werden kann? Der Betroffene kann weder die Zweckmäßigkeit noch die Angemessenheit des Interesses der Abgabenerhebung für die Einsichtnahme auf seine Konten überprüfen lassen und einen Rechtsbehelf gegen die Einsichtnahme gibt es bisher auch nicht im Entwurf.

Und noch etwas: Wenn Steuern hinterziehen, dann in großem Stil. Ab 100.000,- Euro braucht es einen Richterbeschluss, darunter nicht. Hat es sich da wer gerichtet?

Und wie steht es um den Schutz der anwaltlichen Verschwiegenheit?

Rupert Wolff: Wir kämpfen darum, dass anwaltliche Anderkonten und Sammelanderkonten nicht den angesprochenen Regelungen unterliegen. Denn das würde einen doppelten Grundrechtseingriff bedeuten: Zu den bereits geschilderten Bedenken käme dann auch noch der Eingriff in das Grundrecht der Bürger auf verschwiegene Kommunikation mit einem Rechtsanwalt. Darüber hinaus wäre das Handling in der Praxis gerade bei Sammelanderkonten einfach nicht durchführbar. Der Verwaltungsaufwand wäre exorbitant. Ich hoffe sehr, dass diesen Bedenken seitens der Politik Rechnung getragen wird und eine Ausnahme für alle anwaltlichen Anderkonten vorgesehen wird.

Herr Präsident, danke für die klaren Worte!



Dr. Rupert Wolff,
Präsident des Österreichischen
Rechtsanwaltskammertages

www.rechtsanwaelte.at

„Wir brauchen eine Debatte über die Ausgaben“

STEUERREFORM. Wirtschaftsprofessor Friedrich Schneider über die geplante Abschaffung des Bankgeheimnisses, die überzogenen Erwartungen des Finanzministers, über die Abwesenheit einer echten Steuerreform-Partei und die Notwendigkeit, Bürger über Einnahmen und Ausgaben bestimmen zu lassen.

Interview: Dietmar Dworschak

Herr Professor Schneider, sind die Österreicher dreiste Steuerhinterzieher?

Prof. Schneider: Nein, überhaupt nicht. Sie sind ein grundehrliches Volk. Wir liegen in der Steuerhinterziehungsquote mit der Schweiz und Dänemark an drittletzter Stelle.

Wie erklären Sie sich, dass das Parlament beschließen dürfte, den Finanzbehörden freien Zugang zu praktisch jedem Konto zu gewähren?

Prof. Schneider: Ich erkläre es mir damit, dass man versucht, an die wenigen, die Steuern hinterziehen, heranzukommen. Damit erreiche ich auch sicher etwas. Was ich strikt ablehne ist, dass hier alle steuerzahlenden Österreicher unter Generalverdacht gestellt werden, potentielle Steuerhinterzieher zu sein. Das finde ich keine gute Politik, das untergräbt die Steuermoral und das schwächt auch die Bereitschaft vieler Menschen, die Steuern im derzeitigen Ausmaß zu bezahlen.

Sie sind Vorstand des Instituts für Bankwesen an der Universität Linz. Was kommt durch die neuen Gesetze auf die Banken zu?

Prof. Schneider: Das hängt davon ab, wie das alles umgesetzt wird. Die Erstellung des Bankenregisters ist nicht sonderlich schwierig. Inwieweit die Banken dann mit Auskunftsansuchen überschwemmt werden kann ich nicht abschätzen. Ich

glaube nicht, dass es die Banken über Gebühr beansprucht. Es schädigt den Finanzplatz Österreich, weil jeder weiß, dass die Finanz nur auf Verdacht hin in die Konten schauen kann.

Finden Sie es richtig, dass es nach wie vor keine Finanztransaktionssteuer gibt, dafür aber die flächendeckende Einschau in „Omas Sparsbuch“?

Prof. Schneider: Ich bin ganz Ihrer Meinung – wir bräuchten eine Finanztransaktionssteuer, die allerdings nur EU-weit oder Euro-weit Sinn macht. Wir müssten zumindest die wesentlichen Finanzplätze damit erfassen. Die Finanztransaktionssteuer stockt, die Banken und andere mächtige Lobbies versuchen auf Biegen und Brechen, sie zu Fall zu bringen und die Zahl der Länder, die sie einführen wollen, bröckelt. Ich hab hier die Hoffnung noch nicht aufgegeben, dass sie doch kommt. Sie wäre ein Instrument, jene Schäden, die die Banken verursacht haben, dem Steuerzahler zurückzugeben.

Alle Jahre wieder lassen Sie aufhorchen, dass in Österreich leidenschaftlich gepuscht wird. Werden die neuen Einschaumöglichkeiten der Finanz daran etwas ändern?

Prof. Schneider: Die Registrierkassen vielleicht etwas. Warum wird bei uns gepuscht? Man puscht zu zwei Dritteln in privaten Haushalten, zu einem Drittel in Firmen, weil die offiziellen Arbeitskosten



FRIEDRICH SCHNEIDER
*Dr., Dr.h.c.mult., o.Univ.Prof. für
 Public Finance und Economic
 Policy und Vorstand des
 Forschungsinstituts
 für Bankwesen an der
 Johannes Kepler
 Universität Linz.
 Er gilt als Fachmann für
 Schattenwirtschaft,
 Steuerhinterziehung,
 organisierte Kriminalität
 und Umweltökonomie.*

so hoch sind und weil wir eine viel zu große Regulierung haben. Wir müssen dringend die Lohnnebenkosten senken, dann würde auch weniger gepfuscht. Ob ich mit der Registrierkassa oder dem Öffnen des Kontos ein großes Ausmaß an Pusch eindämmen kann, glaube ich nicht.

Reden wir von den Dimensionen. Der Finanzminister budgetiert, dass über die neue Strenge der Finanzbehörden 1,9 Milliarden Euro in die Kassa kommen. Glauben Sie daran?

Prof. Schneider: Nein. Ich würde meinen, wenn er mit der Einführung der Registrierkassen 200, bestenfalls 300 Millionen zusätzlich bekommt und die Kontenöffnung noch einmal 100 bis 200 Millionen bringt, dann wäre das ein toller Erfolg. Ich sehe beim besten Willen nicht, wie die Summe von einer Milliarde oder mehr damit erwirtschaftet werden soll.

Ist es ein gutes Zeichen der Regierung, in einer bekanntermaßen matten Phase der Wirtschaft in der geplanten Weise auf die Leistungsträger loszugehen?

Prof. Schneider: Wenn ich Leistungsträger stärker kontrolliere, wenn ich ihnen unterstelle, dass sie potentiell Steuern hinterzogen haben fördert das nicht ihre Leistungsbereitschaft. Unsere Leistungsträger, insbesondere mit einem Einkommen zwischen 40.000 und 100.000 Euro werden bereits sehr stark besteuert und das mindert ganz wesentlich

den Anreiz, in Österreich kreativ tätig zu sein. Viele der Guten wandern ja aus.

Man hätte genauso gut ein Programm machen können, diese Gruppe zu entlasten, damit sie stärker das Gefühl haben, dass sich Leistung lohnt.

Man erinnert sich, dass der neue Finanzminister bei seinem Amtsantritt sehr engagiert gefordert hat, die Ausgabenseite des Budgets anzuschauen. Haben Sie hier tiefer gehende Bemühungen bemerkt, Stichwort Subventionsabbau und ähnliches?

Prof. Schneider: Der Finanzminister ist in einer Koalition und hat dort viele richtige Dinge vorgeschlagen, die ich unterstützen würde. Man hat jetzt mal eine Steuerreform gemacht und bislang nicht die Ausgabenseite bearbeitet. Ich würde meinen, dass man von den 18 Milliarden Subventionen, die Bund, Länder und Kommunen ausgeben auf mindestens 10 Prozent verzichten könnte, ohne dass dies wesentlich jemanden schädigen würde. Damit wären 1,8 Milliarden eingespart, und damit hätte man das Geld gehabt, die kalte Progression abzuschaffen. Dann hätten wir einen dauerhaften Effekt bei der Steuerreform gehabt.

Was erwarten Sie von den Verhandlungen zu einem neuen Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern?

Prof. Schneider: Das wird sehr spannend, weil zum ersten Mal die Idee, einen lebendigen Föderalismus einzuführen, zumindest diskutiert wird. Man »

„Wir brauchen eine Debatte über die Ausgaben. Was sollen Bund, Länder und Kommunen an Leistungen bereitstellen und was ist der Bürger bereit, dafür zu zahlen.“



“Man kann sich nicht herausreden, dass die Leute zu deppert sind für eine Volksabstimmung und das nicht verstehen.“

diskutiert die Idee des Steuerwettbewerbs, es gibt die Idee, dass die Länder eine eigene Steuerhoheit bekommen sollen. Hier könnte tatsächlich etwas passieren, so dass dieser Dickicht und dieser nicht durchschaubare Finanzausgleich vereinfacht wird.

Österreich gehört international zur Gruppe der Hochsteuerländer. Entwickeln wir uns, was das Steuerzahlen betrifft, in Richtung „arm, aber glücklich“ oder erwarten Sie irgendwann eine Partei, die sagt „jetzt reicht’s“?

Prof. Schneider: Erstaunlicherweise haben wir ja keine Partei, die sich für ein einfacheres Steuersystem und für niedrigere Steuern einsetzt. Alle Parlamentsparteien haben mehr oder weniger die Meinung, dass zwar Steuern gesenkt werden sollten, aber nur in sehr bescheidenem Ausmaß. Wir brauchen eine Debatte über die Ausgaben. Was sollen Bund, Ländern und Kommunen an Leistungen bereitstellen und was ist der Bürger bereit dafür zu zahlen. Ich würde auf allen drei Ebenen die Steuerzahler und Wähler darüber abstimmen lassen. Dann könnten wir wahrscheinlich eine etwas größere Steuer- oder Ausgabenreform machen. So

scheitert es ständig am Widerstand der Länder oder der Kommunen oder der Parteien. Ich sehe leider keine Partei, die ein einfaches und liberales Steuerkonzept vorschlägt.

Sie haben im Laufe Ihres Lebens als Wissenschaftler in vielen Ländern dieser Welt gearbeitet. Gibt es Beispiele dafür, dass man die Steuerzahler anderswo besser motiviert als in Österreich?

Prof. Schneider: Ja, man muss nur ins Nachbarland Schweiz schauen. Jeder Schweizer Steuerzahler bekommt eine Steuerrechnung nach Hause geschickt, so dass jeder sieht, was zahle ich und was kriege ich dafür. Durch die direkte Volksabstimmung kann der Schweizer Stimmbürger auf der kommunalen, kantonalen und auf der Bundesebene Einfluss nehmen. Brauchen wir ein neues Gymnasium, brauchen wir ein größeres Schwimmbad? Sind wir bereit, das zu finanzieren? Das führt zum einen dazu, dass sich die Bürger viel mehr für die Einnahmen und Ausgaben des Staates interessieren und es führt auch dazu, dass die Steuersätze in der Schweiz signifikant tiefer sind als in Österreich. Es gibt also viel einfachere Steuersysteme als bei uns. Die könnte man durchaus von anderen Ländern übernehmen.

Wir als Wähler müssen zur Kenntnis nehmen, dass in Österreich eine Regierung arbeitet, die wir gewählt haben. Wenn uns das nicht passt, müssen wir mehrheitlich andere Leute wählen. Wir müssen der Regierung energischer auf die Finger klopfen und Dinge einfordern, dann gäbe es auch entsprechende Ergebnisse.

An allen im Parlament vertretenen Parteien enttäuscht mich, dass sie nur sehr vage für direkte Demokratie eintreten, oder nur dann, wenn es ihnen scheinbar etwas nützt.

Hier müssen wir umdenken: Über meine eigene Steuerbelastung stimme ICH ab und nicht nur ein Parlament.

Warum können wir in Österreich nicht überall über wichtige Projekte abstimmen? Da ist die Parteipolitik nach der dritten Abstimmung draußen. Wir sind auch nicht dümmer als die Schweizer. Die Schweizer haben mit Zweidrittelmehrheit für den sündteuren Gotthard-Basistunnel gestimmt, und dies, obwohl auf dem Stimmzettel stand, um wie viel mehr das kostet. Die Schweizer haben mit Zweidrittelmehrheit für das einzig nachhaltige Drei-Säulen-Pensionssystem gestimmt. Man kann sich nicht herausreden, dass die Leute zu deppert sind für eine Volksabstimmung und das nicht verstehen. Die Volksabstimmung zwingt die politischen Institutionen, klare Vorlagen auf den Tisch zu bringen. Wenn diese dann befürwortet werden, wissen die Institutionen, dass die Bevölkerung hinter ihnen steht. Das bräuchten wir ganz dringend.

Herr Professor Schneider, danke für das Gespräch.

ERSTE  BANK

SPARKASSE 

Was zählt, sind die Menschen.

„Eine Bank, die mich als
Rechtsanwalt versteht.“

Für uns zählt, was für Sie zählt.

Sie haben klare Vorstellungen und Ziele. Deshalb unterstützen wir Sie und Ihre Ideen mit der passenden Finanzlösung.

www.erstebank.at/rechtsanwaelte
www.sparkasse.at/fb



Besuchen Sie uns auf:
facebook.com/erstebank.sparkasse

Brandl & Talos berät Hallmann Holding bei Erhöhung der Beteiligung an C-Quadrat

Die als bedeutender Investor und Immobilienentwickler bekannte Hallmann Holding International Investment GmbH vertraute auf die Expertise der Brandl & Talos Rechtsanwälte GmbH, um ihre Beteiligung an der börsennotierten C-Quadrat Investment AG auf 10,01% der stimmberechtigten Aktien und des Grundkapitals zu erhöhen. Nähere Details zum Deal, insbesondere der Kaufpreis, werden nicht veröffentlicht.

Thomas Talos unterstützte die Hallmann Holding International Investment GmbH in gesellschaftsrechtlichen Fragen, Ernst Brandl steuerte mit seinem Team das aufsichtsrechtliche Know-how bei. „Da es sich bei der C-Quadrat Investment AG um ein börsennotiertes und außerdem von der FMA beaufsichtigtes Unternehmen handelt, war und ist es umso wichtiger, dass Experten aus mehreren juristischen Fachbereichen, vor allem aus dem Gesellschafts- und dem Aufsichtsrecht, eng zusammenarbeiten, um optimale Ergebnisse zu liefern“, kommentiert Thomas Talos die Beratungstätigkeit.



Dr. Thomas Talos



Mag. Eva Fischer

CHSH erhält „ITR European Tax Award 2015“

Die Wirtschaftskanzlei CHSH Cerha Hempel Spiegelfeld Hlawati darf sich über eine weitere internationale Auszeichnung freuen: Bei der diesjährigen Verleihung der ITR European Tax Awards, die jährlich vom renommierten steuerrechtlichen Fachmagazin „International Tax Review“ vergeben werden, wurde die Kanzlei für ihre herausragenden Leistungen in der Kategorie „European Court of Justice Firm of the Year - Indirect Tax“ prämiert.

Die International Tax Review (ITR) ist eine der führenden Publikationen im Bereich des internationalen Steuerrechts. Das Magazin vergibt jährlich die European Tax Awards an Rechtsanwaltssozialitäten und Steuerberatungsgesellschaften, die im vergangenen Jahr mit besonders innovativen und komplexen Transaktionen auf sich aufmerksam gemacht haben.

CHSH wurde in der Kategorie „European Court of Justice Firm of the Year - Indirect Tax“ prämiert.

„Wir sehen diese internationale Auszeichnung unserer Steuergruppe als großartige Bestätigung der Arbeit unserer erfolgreichen Steuerpraxis“, freut sich Johannes Prinz, Leiter der Steuergruppe bei CHSH.



Ralph Cunningham (Managing Editor ITR) und Mag. Lorenz Pracht (CHSH)



Dr. Jasna Zwitter-Tehovnik

Wolf Theiss berät UCBA beim Erwerb von 45% der Aktien in UniCredit Tiriak Bank, Rumänien

Wolf Theiss hat UniCredit Bank Austria AG („UCBA“) beim Erwerb des 45%-Anteils an der UniCredit Tiriak Bank S.A. („Tiriak Bank“) von Tiriak Holdings Ltd beraten. UCBA erhöht so ihre Beteiligung an der Tiriak Bank von 50,6 Prozent auf 95,6 Prozent. Das Closing der Transaktion fand am 5. Juni 2015 statt. Über den Verkaufspreis und Transaktionsdetails wurde zwischen den Vertragsparteien Stillschweigen vereinbart.

UCBA wurde von Wolf Theiss Wien und Bukarest beraten. Das Wolf Theiss Team wurde von den Wiener Partnern Eva Fischer (M&A) und Nikolaus Paul (Finance) geleitet, und bestand aus Markus Taufner (Associate) und Marcell Nemeth (Counsel). Das Bukarester Team wurde von Ileana Glodeanu (Partnerin, M&A) geleitet und bestand aus Claudia Chiper (Senior Associate), Diana Stetiu, Mircea Ciocirlea und Ramona Hromei (Associates).

Eva Fischer: „Wir sind stolz darauf, dass wir UCBA seit 2005 bei ihrer langjährigen Partnerschaft mit der Tiriak-Gruppe und nunmehr beim abschließenden Erwerb eines großen Anteils an der Tiriak Bank rechtlich begleiten durften.“

DLA Piper: Jasna Zwitter-Tehovnik erhält vierte Anwaltszulassung

Dr. Jasna Zwitter-Tehovnik, LL.M (NYU), Partnerin bei DLA Piper Weiss-Tessbach Rechtsanwälte GmbH, wurde als Solicitor of the Senior Courts of England and Wales zugelassen. Sie gehört damit zu den wenigen Anwälten mit vierfacher Zulassung und dies sowohl in zwei auf dem kontinental-europäischen Rechtssystem beruhenden Rechtsordnungen (Österreich und Slowenien) als auch in zwei Common Law Jurisdiktionen (New York sowie England und Wales).

„Bei internationalen Transaktionen und Projekten wird mehrheitlich englisches Recht als Vertragsstatut gewählt. Auch bei inländischen Verträgen geht der Trend in diese Richtung“, erklärt Dr. Zwitter-Tehovnik. „Die Zulassung nach englischem Recht ist daher bei komplexen grenzüberschreitenden Finanzierungen, Infrastrukturprojekten und M&A Projekten ein strategischer Vorteil.“

Dr. Zwitter-Tehovnik berät Geschäfts- und Investmentbanken, Unternehmen, Sponsoren, Private-Equity und Mezzanin Investoren bei Finanzierungen mit besonderem Fokus auf Akquisitions- und Projektfinanzierungen, strukturierten Finanzierungen (ISDA Counsel für Österreich) sowie Work-Outs.

Rechtsschutz und die dafür Beauftragten

Technologischer Fortschritt hat Vor- und Nachteile: Die legale Nutzung der immer leistungsfähigeren und intuitiver zu bedienenden Geräte macht unser Leben – bei maßvoller Verwendung – bequemer und einfacher. Umgekehrt lässt sich der Fortschritt der Technik auch für unerlaubte Handlungen nutzbar machen.

Daneben hat auch der Staat seine Liebe für die Technik entdeckt: Die Wünsche reichen von der Vorratsdatenspeicherung über die optische und akustische Überwachung bis hin zur Handyortung oder gar dem Einschleusen von Bundestrojanern. Die primären Ziele, die der Staat damit verfolgt, wie etwa die Aufklärung von Straftaten oder die Hilfe bei Notfällen, liegen sicher im öffentlichen Interesse. Mit den genannten Maßnahmen ist aber fast immer ein Eingriff in Persönlichkeits-/Grundrechte verbunden. Dies macht eine Abwägung von Interessen erforderlich. Der Gesetzgeber ist sich dessen bewusst, und sieht verschiedene Kontrollmechanismen vor.

Im Bereich der durch Technik unterstützten Maßnahmen ist hier eine Tendenz von echter richterlicher Kontrolle hin zu sogenannten Rechtsschutzbeauftragten zu bemerken: Der Große Lauschangriff und die Rasterfahndung waren der erste Anlass, seither wird die Idee laufend wiedergeboren: Beim BMI gibt es einen Rechtsschutzbeauftragten für Maßnahmen nach dem SPG, beim BMLV einen für die Arbeit der militärischen Nachrichtendienste, und im Rahmen der Diskussion über die Lockerung

des Bankgeheimnisses wird die Einführung eines Rechtsschutzbeauftragten beim BMF erwogen, der die Rechtmäßigkeit der Konteneinsichten überwachen soll. Dazu kommt das geplante Polizeiliche Staatsschutzgesetz, das zwar keinen neuen Rechtsschutzbeauftragten schafft, aber die bestehenden Zuständigkeiten deutlich erweitert.

Solche Rechtsschutzbeauftragte bieten sicherlich den Vorteil, dass sie recht nahe an den – manchmal technisch recht spezifischen – Fragestellungen dran sind und auch rasch entscheiden können. Freilich scheint man sich die Nähe zur Sache auch mit einer Nähe zum überwachten Organ einzukaufen: Alle Rechtsschutzbeauftragten sind organisatorisch bei jener Behörde angesiedelt, deren Maßnahmen sie genehmigen bzw. überwachen sollen. Auch wenn eine Weisungsfreiheit normiert ist und gegen die konkret bestellten Personen keinerlei subjektive Bedenken bestehen: Die organisatorische Nähe ist rechtsstaatlich nicht ideal. Es geht ja nicht bloß darum, dass jemand das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Maßnahme prüft: Zusage Art 18 B-VG hat dies ja ohnedies jedes Organ/jede Behörde selbst zu tun. Es geht vielmehr um eine möglichst unabhängige Kontrolle dieser (Erst-)Entscheidung. Und hier wäre wünschenswert, eine umfassend – also auch organisatorisch – unabhängige Instanz zur Kontrolle zu berufen, die nicht den Eindruck erweckt, dass sich eine Behörde selbst überprüft, denn: Justice must not only be done, it must also be seen to be done.



Dr. Michael Rohregger
Vizepräsident der RAK Wien
und Rechtsanwalt

INFORMATIONSVORANSTALTUNG

GrEST und ImmoEST

Über 300 interessierte Kolleginnen und Kollegen folgten der Einladung der RAK Wien zu einer Informationsveranstaltung zum Themenkreis Grunderwerbsteuer und Immobilienertragsteuer. Dr. Christa Lattner (BMF) erläuterte die aktuellen Fragen sowie die ab 2016 zu erwartenden Neuerungen im Bereich der GrEST, Mag. Romana Rozenich (SZK-FB EST) selbiges zum Themenkreis ImmoEST. Sylvia Degenhart (FAGVG) widmete sich dem für Parteienvertreter wichtigen Thema der Selbstberechnung, Mag. Heinrich Schmutzhart (FAGVG) jenem über finanzstrafrechtliche Folgen und Susanne Wachter (beide FAGVG) jenem über die Folgen der verspäteten oder überhaupt unterlassenen Entrichtung. Die Veranstaltung brachte Licht in viele offene Fragen, bewies aber einmal mehr, dass der Themenkreis GrEST, ImmoEST und deren Selbstberechnung ein zunehmend komplexeres und in der Praxis immer größeren (Zeit-)Aufwand erforderndes Gebiet darstellt.



Vlnr.: Mag. Heinrich Schmutzhart, Susanne Wachter, Sylvia Degenhart, Mag. Romana Rozenich und Dr. Christa Lattner

Beleidigen kostet Geld

INTERNET. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat erstmals einem Kläger, der im Internet beleidigt wurde, Schadenersatz zugestanden. Ein Grundsatzurteil, das für Hass-Poster teuer werden kann.

Nachrichtenportale werden künftig genauer prüfen müssen, ob ihre User bewusst Beleidigungen oder Beschimpfungen posten.

Der Anlassfall war harmlos: Im Winter 2006 zwang das Wetter eine estnische Fährgesellschaft, ihre Routen zu bestimmten Inseln zu ändern. Die neuen Schiffswege zerstörten einige Eisflächen, die üblicherweise für den Autoverkehr am Land genützt wurden. Statt mit dem Auto konnten die Bewohner nunmehr nur mit der Fähre an ihr Ziel gelangen. Die Reaktion der betroffenen Bevölkerung im Internet ließ nicht auf sich warten. Auf dem Nachrichtenportal Deli.ee wurde die Fährgesellschaft „Abschaum“, „Bastard“ oder „Schweine“ genannt. Auch Aufrufe zur Gewalt gegen das Fährunternehmen waren zu lesen. Deli.ee entfernte die rabiaten Einträge nach Aufforderung.

Zu spät entfernt

Der Eigentümer der Fährgesellschaft, dessen Name im Zuge des emotionalen Stressabbaus ebenfalls auf der Website erschien, fühlte sich beleidigt, klagte und forderte Entschädigung.

Mit seiner anschließenden Klage gegen den Fährunternehmer unterlag das Medienunternehmen – inzwischen bereits beim Gerichtshof in Straßburg. Begründung: Die aggressiven Postings seien nicht rasch genug von der Website entfernt worden. Es handle sich bei Deli.ee um eine kommerzielle Nachrichtenseite, die sich von ihrem Charakter her eindeutig von anderen Foren im Internet unterscheide, „wo von Dritten Kommentare verbreitet werden können, zum Beispiel ein Internetdiskussionsforum, ein Bulletin Board oder eine Social-Media-Plattform“.

Urteil mit Folgen

Europäische Internetnutzer und Betreiber kommerzieller Nachrichtenportale sollten sich gelegentlich auf die Brisanz des Straßburger Urteils einstellen. In 47 Ländern des Europarates muss ab sofort damit gerechnet werden, dass Hass-Postings, bewusst bössartige Einträge oder diffamierende Kommentare Bestrafung nach sich ziehen können. Der Oberste Gerichtshof (OGH) Österreichs hat in diesem Zusammenhang bereits Ende letzten Jahres (OGH 15.12.2014, 6 Ob 188/14m) klar judiziert: „Wurde eine Person durch ein Posting auf einer Internetmedienplattform angeblich in ihrer Ehre verletzt oder in ihrem Kredit geschädigt (Paragraf 1330 ABGB) und begehrt sie vom Betreiber der Plattform die Bekanntgabe von Namen, Adresse und E-Mail des Posters, kann sich der Betreiber der Plattform nicht auf das Redaktionsgeheimnis berufen, wenn das Posting in keinerlei Zusammenhang mit einer journalistischen Tätigkeit steht.“

Insgesamt also schlechte Nachrichten für Vernaderner und Beschimpfer, die ihre Bössartigkeiten bisher unter dem kuscheligen Pulli der Anonymität verbreiten konnten.



Leidenschaft Liegenschaft im Stift Melk

AWAK-Intensivseminar zu Liegenschaftsrecht

Knapp 84.000 Quadratkilometer misst Österreich. Gereicht aufgeteilt wären dies knapp zehn Quadratmeter pro Einwohner. Aber die Wirklichkeit sieht natürlich anders aus: Grund und Boden sind sehr ungleich verteilt und aufgrund der engen Grenzen Österreichs ein knappes und begehrtes Gut. Kaum ein anderes per definitionem „unbewegliches Sachgut“ sorgt für derart große Emotionen und Diskussionen. Daher widmet sich das diesjährige Intensivseminar der Anwaltsakademie der „Leidenschaft Liegenschaft“.

Nach der Eröffnung durch den Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Niederösterreich Dr. Michael Schwarz geht es schon an die erste große Hürde am Weg zu einer Liegenschaft: dem perfekten Kaufvertrag. Wie ein solches Vertragswerk richtig aufgesetzt und „wasserdicht“ abgesichert wird, erklären die Salzburger Rechtsanwälte Dr. Daniel Bräunlich und Mag. Stefan Guggenberger.

Wo wiederum die Fallen für die Errichter von Liegenschaftsverträgen lauern – Stichwort „Haftung“ –, spüren die Teilnehmer gemeinsam mit Rechtsanwalt Dr. Clemens Völkl auf. Unangenehm kann es auch werden, wenn einer der Vertragspartner in die Insolvenz schlittert. Die Rechtslage und Strategien bespricht Univ.-Prof. Dr. Raimund Bollenberger, WU Wien. Tückischen Vertragsklauseln bei gewerblichen Immobilien geht zum Abschluss des ersten Seminartages Univ.-Prof. Dr. Andreas Vonkilch, Universität Innsbruck, auf den Grund.

Der Renaissance von Superädifikat und Baurecht widmet sich Rechtsanwältin Dr. Daniela Witt-Döring zu Beginn des zweiten Seminartages. In Zeiten steigender Grundstückspreise und der Aussicht auf stabile Wertentwicklung ist die wirtschaftliche Nutzung einer Liegenschaft ohne Aufgabe der Eigentümerschaft naturgemäß attraktiv. Angebot und Nachfrage bestimmen auch den Trend zu Umwidmung bzw. Erweiterung bestehender Immobilien, Stichwort „Dachbodenausbau“. Regelungen und Problemfelder thematisiert Rechtsanwältin Mag. Dr. Ilse Korenjak.

Danach erwartet die Teilnehmer ein politisch wie rechtlich höchst brisantes Thema: die Bewertung von Liegenschaften. Der je nach Perspektive – lang ersehnte bzw. lang gefürchtete – Verkehrswert bahnt sich seinen Weg in das Steuerrecht. Dr. Heinz Muhr wird als Sachverständiger für Immobilienbewertung

hierzu die Entwicklungen analysieren. Aktuelle Fragen zur Besteuerung von Immobilien widmen sich ferner Steuerberater Dr. Gernot Ressler und Dr. Stefan Papst, LL.M. (LSE), Universität Salzburg. Ein unrühmliches Kapitel der Immobilienwirtschaft schlägt schließlich Rechtsanwalt Mag. Michael O. Poduschka auf: Anhand der „MEL-Affäre“ skizziert er die Risiken beim Geschäft mit Immoaktien und Immobilienfonds.

„Es kann der Frömmste nicht in Frieden leben, wenn es dem bösen Nachbarn nicht gefällt.“ Dieses Schillerzitat könnte das Motto für den dritten Tag des Intensivseminars sein. Richter Mag. Cornelius Riedl und Rechtsanwalt Mag. Bernhard Österreicher widmen sich dem „lästigen Nachbar bei Gericht“. Justitia wird auch gerne bei Besitzstreitigkeiten bemüht. Univ.-Prof. Dr. Georg E. Kodek, LL.M., WU Wien, hat daher einen Leitfaden für Besitzstörungen- und Bauverbotsklagen, Einstweilige Verfügungen und Eigentumsklagen erstellt und wird diesen mit den Teilnehmern erläutern. Der Nachmittag bietet dann ausschließlich den Rechtsanwaltsanwärtinnen unter den Teilnehmern zwei Workshops.

Zur Wahl stehen „Kaufvertrag/Liegenschaft“ mit Rechtsanwalt Dr. Daniel Bräunlich oder „Mietrechtsgesetz: Befristung – Kündigung – Räumung“ mit der Vizepräsidentin des ASG Wien, Dr. Patricia Wolf.

Neben dem fachlichen Austausch bietet das Rahmenprogramm auch Gelegenheit, die Reize des Seminarortes zu genießen: Ein wunderschöner Stiftsgarten, eine spannende Nachtführung durch die altherwürdigen Gemäuer und ein vergnüglicher Abend in historischem Ambiente von Schloss Schallaburg bei Schmankerln und Wein sorgen für den nötigen Ausgleich.

■ Termin:

Intensivseminar
„Liegenschaften schaffen
Leidenschaften“ – Immobilien-
recht im anwaltlichen Fokus
Donnerstag, 01.10.2015 bis
Samstag, 03.10.2015, Stift Melk

Profitieren Sie für Ihre
tägliche Arbeit vom Wissen
kompetenter Experten.
Melden Sie sich jetzt
schnell an:

ANWALTS-AKADEMIE
Reisnerstraße 5/3/2/5
1030 Wien
Tel.: +43 (0)1 710 57 22
Fax: +43 (0)1 710 57 22 - DW 20
E-Mail: office@awak.at
Web: www.awak.at



Stift Melk von
Südwesten

Der richterliche Lackmustest

Die nächsten US-Präsidentschaftswahlen sind für 2016 angesetzt, der Wahlkampf hat bereits begonnen. Ein Thema taucht derzeit vermehrt in den Wahlprogrammen der Kandidaten auf: Die zukünftigen Richter des Supreme Court.

Von Stephen M. Harnik



"Während die Präsidentschaft nur vier bis maximal acht Jahre währt, werden die amerikanischen Höchstrichter auf Lebenszeit ernannt."

Eine Karikatur zeigt ein völlig überfülltes Stadium. Ein politischer Kommentator sagt zum anderen: „Die Wählerschaft ist vereint! Welch ein unglaublicher Ansturm – nur um unsere Präsidentschaftskandidaten zu sehen!“ Daraufhin entgegnet der andere: „Das sind die Präsidentschaftskandidaten!“

So weit ist dies nicht von der Realität entfernt: Bis zu den US Präsidentschaftswahlen 2016 bleiben noch 17 Monate und dennoch ist der Vorwahlkampf schon in vollem Gang – 16 Anwärtler haben ihre Kandidatur bereits formell angekündigt oder öffentlich ihr Interesse ausgesprochen.

Jeder dieser Kandidaten versucht natürlich nun sich von den übrigen abzuheben und damit das Interesse der Wähler zu wecken. Diesbezüglich ist die Zusammensetzung des *Supreme Court* ein beliebtes Thema, welches häufig aufgegriffen wird. Denn während die Präsidentschaft nur vier bis maximal acht Jahre währt, werden die amerikanischen Höchstrichter auf Lebenszeit ernannt. Dies schlägt sich natürlich auf den Altersschnitt der *Justices* nieder. Vier der neun Höchstrichter werden 2016 über 78 Jahre alt sein. Der derzeit am längsten amtierende Richter ist der 79-jährige Antonin Scalia, welcher bereits seit 28 Jahren dem Supreme Court angehört. Justice Ginsburg (82) und Justice Kennedy (78) sind ebenfalls bereits seit 21 bzw. 27 Jahren im Amt. Kennedy ist ein sogenannter *swing voter*, er stimmt bei den Entscheidungen teilweise mit den vier (allesamt von republikanischen Präsidenten ernannten) konservativen Richtern und teilweise mit den vier (allesamt von demokratischen Präsidenten ernannten) Liberalen. Justice Breyer ist 76 Jahre alt und ist seit 20 Jahren im Amt. Angesichts dieser Zahlen und gesundheitlicher Aspekte ist davon auszugehen, dass zumindest ein Sitz in der Amtszeit des kommenden Präsidenten nachzubesetzen ist.

Sollte dieser Präsident Republikaner sein und für eine derzeit liberal besetzte Position einen republikanischen Wunschkandidaten nominieren, würde dies zu einer konservativen Mehrheit im *Supreme*

Court führen: Damit könnten Grundsatzentscheidungen wie *Roe v. Wade* (1973), wonach der verfassungsrechtliche Schutz der Privatsphäre auch auf Abtreibungsentscheidungen anzuwenden ist, aufgehoben werden.

Geldspende = freie Meinung

Eine weitere möglicherweise betroffene Grundsatzentscheidung ist *Citizens United v. Federal Elections Committee* (2010). Mit fünf zu vier Stimmen urteilte der *Supreme Court* darin, dass politisch motivierte Geldausgaben als eine Form der durch den ersten Zusatzartikel zur amerikanischen Verfassung geschützten Meinungsfreiheit anzusehen sind. Somit können Unternehmen und Gewerkschaften politische Kandidaten finanziell nach Belieben unterstützen. Dies ließen viele nicht ungenutzt, was sich an den Spenden in Rekordhöhe nachvollziehen lässt: Vor der *Citizens United* Entscheidung wurden im Wahljahr 2008 rund \$ 340 Millionen gespendet – 2012 stieg diese Zahl auf eine Milliarde. Wenn *Citizens United* aufrecht bleibt, wird dieser Rekord 2016 höchstwahrscheinlich wiederum um ein mehrfaches gebrochen.

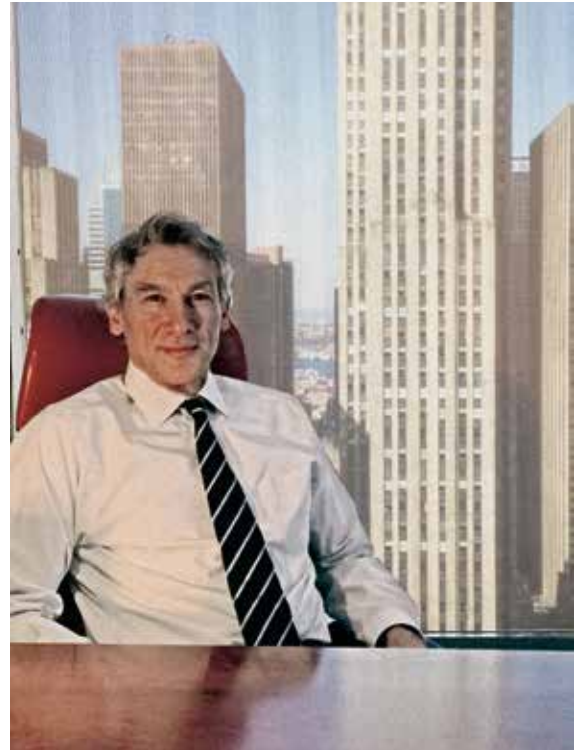
Der nächste US-Präsident kann hier somit durch die Ernennung eines *Supreme Court Justice* viel verändern. Dies schlägt sich selbstverständlich auf den Wahlkampf nieder. Ein demokratischer Präsidentschaftskandidat, Senator Bernie Sanders, kündigte kürzlich mit Verweis auf *Citizens United* an: „*If elected president, I will have a litmus test in terms of my nominee to be a Supreme Court justice and that nominee will say that they are going to overturn this disastrous Supreme Court decision.*“ Auch Hillary Clinton sieht *Citizens United* als Lackmustest für einen etwaigen Kandidaten für das Höchstrichteramt und würde keine Person nominieren, die diese Entscheidung nicht für falsch hält.

Doch dieser vorgesehene richterliche Lackmustest wird auch vielerseits kritisiert, wie z.B. durch den ehemaligen Höchstrichter Justice John Paul Ste-

vens. Dieser stimmte zwar damals in einem 90-seitigem Sondervotum („*Dissenting Opinion*“) gegen die Mehrheit in *Citizens United*, hält ein dermaßen beschränktes Auswahlverfahren jedoch nicht für die richtige Methode, obwohl er weiterhin Gegner der Entscheidung ist: „*I’m not really sure that that’s wise either for the court or for a presidential candidate to make a litmus test on one particular decision.*“ Bekanntlich besteht die Aufgabe eines guten Juristen und Richters darin, das geltende Gesetz auf gegebene Fakten anzuwenden und somit zu einem rechtlichen Schluss zu kommen. Vorgefasste Meinungen und Ziele der Einzelperson sollten hierbei keine Rolle spielen. Allerdings dürfen die Vorzüge einer proaktiven Rechtssprechung, auch *Judicial Activism* genannt (siehe Ausgabe 1/2015), nicht vergessen werden. So entschied sich die Mehrheit im *Supreme Court* in der Vergangenheit immer wieder dafür, neue Wege in der Rechtsprechung zu beschreiten, um die stets wandelnden Normen der modernen Gesellschaft zu berücksichtigen. Wie z.B. in der Entscheidung *Muller v. Oregon* (1908), in der der *Supreme Court* die damals gängigen rechtlichen Argumente bezüglich der maximal zulässigen Arbeitsstunden für Frauen unter Verweis auf gegenständige Gutachten zurückwies. Ein berühmtes Beispiel ist *Brown v. Board of Education* (1954), in dem der getrennte Unterricht für weiße und schwarze Schüler aufgrund von psychologischer Gutachten und trotz gegenteiliger Präzedenzfälle verboten wurde.

Revision von Präzedenzfällen

Selbstverständlich können Präzedenzfälle wie *Citizens United* nicht nur durch den *Supreme Court* selbst, sondern auch durch Verfassungsänderungen revidiert oder verworfen werden. So wurde die amerikanische Verfassung bereits 27 Mal abgeändert, siebenmal davon um eine vorhergehende *Supreme Court* Entscheidung politisch zu korrigieren. Die diesbezüglich wohl folgenschwerste Entscheidung des Höchstgerichts ist *Dred Scott v. Sandford* (1857). Damals entschied der *Supreme Court*, dass Menschen schwarzer Hautfarbe, ob versklavt oder frei, keine amerikanische Staatsbürgerschaft innehaben, nicht als Kläger in US Bundesgerichten auftreten können und dass der Kongress somit nicht befugt wäre die Sklaverei abzuschaffen. Die als „*worst decision ever rendered*“ bekannte Entscheidung wurde schließlich zu einem der Wegbereiter des amerikanischen Bürgerkriegs und gleich danach durch den vierzehnten Zusatzartikel zur Verfassung („*14th Amendment*“) entkräftet. Allerdings ist das im Artikel 5 der Verfassung geregelte Verfahren für Verfassungsänderungen natürlich alles andere als einfach. So muss ein entsprechender Antrag zunächst entweder durch eine



Stephen M. Harnik ist Vertrauensanwalt der Republik Österreich in New York. Seine Kanzlei Harnik Law Firm berät und vertritt unter anderem österreichische Unternehmen in den USA. (www.harnik.com)

Zweidrittelmehrheit in beiden Häusern des Kongresses oder durch eine Zweidrittelmehrheit aller Bundesstaaten eingebracht werden. Der Ratifizierung des Antrags müssen dann im zweiten Schritt 75% der Bundesstaaten zustimmen (alternativ kann dies auch durch sog. *State Ratifying Conventions* geschehen). Zwar gab es bezüglich der *Citizens United* Entscheidung bereits mehrere Anläufe um das Urteil über einen Zusatzartikel aufzuheben, allerdings bis dato noch ohne Erfolg. Unter anderem wurde eine entsprechende Petition gestartet, welche bereits September letzten Jahres über 3 Millionen Unterschriften umfasste und daraufhin dem Kongress vorgelegt wurde. Im Februar dieses Jahres sprachen sich auch Präsident Obama, sowie der republikanische Senator Lindsay Graham (South Carolina) dazu aus, dieses Urteil zu revidieren.

Gewichtige Rolle

Angesichts der mit einer Verfassungsänderung verbundenen Hürden wird der *Supreme Court* auch zukünftig eine gewichtige Rolle bei politischen Grundsatzentscheidungen spielen. Ob *Citizens United* in naher Zukunft aufgehoben wird, sei es durch eine veränderte Zusammensetzung der Richterbank oder durch eine Verfassungsänderung ist derzeit noch nicht abzusehen. Eines ist aber sicher: Es wird eines der meistdiskutierten Themen des Präsidentschaftswahlkampfes 2016 werden.

„Man braucht eine mediale Strategie, um wirkungsvoll zu vertreten“

STRAFVERTEIDIGUNG. Dr. Stefan Prochaska über die Herausforderungen öffentlichkeitswirksamer Verfahren, über den Druck durch die Medien und über unzumutbar lange Verfahrensdauer.

Interview: Dietmar Dworschak

Herr Dr. Prochaska, was ist das Spannende an öffentlichkeitswirksamen Verfahren?

Dr. Stefan Prochaska: Erstens, dass sie durch ihre Öffentlichkeitswirksamkeit eine ganz andere Denkweise vom Rechtsberater verlangen, und zweitens meist auch sehr komplex sind. Diese beiden Komponenten finde ich besonders spannend.

Im Zusammenhang mit einigen öffentlichkeitswirksamen Verfahren hat es gerade in der letzten Zeit Einflussnahmen medialer Art gegeben. Es sind hier Maschinerien angelaufen, die die Öffentlichkeit massiv beeinflusst haben, Stichwort Vorverurteilung oder Informationsweitergabe. Was kommt hier auf einen Anwalt zu?

Dr. Stefan Prochaska: Das Problem bei solchen Verfahren liegt darin, dass, wenn man diese Einflussnahmen negieren und sich auf das rein Juristische konzentrieren würde, ein allfälliger späterer juristischer Erfolg nichts mehr brächte. Das heißt, man muss einfach damit leben, dass heutzutage in einer medienintensiven Öffentlichkeit solche Verfahren oder Streitigkeiten ausgetragen werden, dass alle Menschen Zeitung lesen – bis zu den Richtern, Staatsanwälten und anderen beteiligten Personen. Berücksichtigt werden muss, dass hier jeder – besonders medial – seine eigenen Interessen verfolgt und deshalb eine Strategie notwendig ist, um seinen Mandanten wirkungsvoll zu vertreten. Sonst wird man nicht zum Erfolg kommen.

Das heißt, Sie sind als Anwalt gezwungen, dieses mediale Spiel mitzuspielen?

Dr. Stefan Prochaska: Letzten Endes ja! Klar muss man auch in diesem Spiel die Rolle erfüllen, weil sonst der Mandant keinen Vorteil daraus hat. Das hat sich in den letzten Jahren stark verändert. Ich arbeite in solchen Fällen jetzt mit PR-Beratern zusammen, die auf diesem Feld Erfahrung haben.

Hat sich durch diese medialen Begleitgeräusche das Prozessklima verändert, und wenn ja, wie?

Dr. Stefan Prochaska: Das Klima verändert sich natürlich. Insbesondere, wenn hinten Journalisten drin sitzen und mitnotieren ist es eine ganz andere Atmosphäre als es früher war. Was mir negativ auffällt, ist, dass die Konflikte zusehends auch auf die Anwälte übertragen werden. Da kommt es vor, dass die Rechtsberater nicht in erster Linie die Interessen des Klienten, sondern persönliche Interessen verfolgen. Das finde ich schlecht, das ist unprofessionell. Es ist insgesamt natürlich aufgeheizter, wenn man mehr unter Beobachtung steht.

Was beachten Sie als Anwalt im Umgang mit den Medien besonders?

Dr. Stefan Prochaska: Wir legen regelmäßig mit den Mandanten die Strategie fest. In den meisten Fällen wollen unsere Mandanten nicht in den Medien sein. Es gibt aber auch Fälle, wo es notwendig ist, darin vorzukommen. Grundsätzlich gilt für Medien, was auch sonst gilt: Es gibt Personen, mit



denen wir gut zusammenarbeiten können, trotz der Tatsache, dass sie auf der „anderen Seite“ sitzen, weil einfach eine bestimmte Fairness und Professionalität besteht.

Und es gibt andere, wo man eben keine guten Erfahrungen gemacht hat. Klar, dass ich lieber mit Journalisten zusammenarbeite, auf deren Wort ich mich verlassen kann. In erster Linie muss ich an meine Mandanten denken und an das, was für sie am besten ist. Das gilt auch und besonders im Umgang mit Medien.

Welche Chancen haben öffentlichkeitswirksame Verfahren für die Mandanten – und wo liegen die Risiken?

Dr. Stefan Prochaska: Für die Mandanten sind die Risiken meist sehr hoch, denn sonst wären es keine öffentlichkeitswirksamen Verfahren. Deshalb braucht man die Anwälte. Damit ist für uns ein neues Geschäftsfeld entstanden. Wir sehen, dass solche Prozesse in der Öffentlichkeit ein spezielles Know-how und Erfahrung im Umgang mit den öffentlichen Druck erfordern. Das liegt daran, dass das Tempo viel höher ist.

Die Medien haben eine wesentliche höhere Schlagzahl als ein Gericht oder eine Behörde.

Dadurch gibt es viel mehr Druck, aber auch viel mehr Möglichkeiten für den Mandanten.

Es arbeiten an solchen Fällen nicht mehr ein Strafverteidiger oder ein Prozessanwalt, sondern meistens ganze Teams von Anwälten. Das ist auch wirtschaftlich viel interessanter.

Was haben Sie aus bisherigen Fällen gelernt, was würden Sie künftig anders machen?

Dr. Stefan Prochaska: Wie auch sonst im Leben wächst man mit der Herausforderung und lernt täglich dazu. Ich stehe heute sicher auf einem ganz anderen Niveau als vor 17 Jahren, als ich begonnen habe, medienwirksame Fälle zu betreuen. Die Erfahrungen, die ich seit meinem ersten großen medienwirksamen Fall machen durfte, ist auch für viele Menschen der Grund, warum sie mit heiklen Fällen zu mir, zu PHH kommen.

Öffentlichkeitswirksame Fälle decken oft Schwächen des Justizsystems auf – Stichwort zu lange Verfahren. Wie kann man hier effizienter werden?

Dr. Stefan Prochaska: Da gibt es auch viele gute Beispiele, Stichwort Opportunitätsprinzip, wo Staatsanwälte jetzt nicht mehr alles ermitteln müssen, sondern sagen können, sie beschränken sich auf die relevanten Sachverhalte, verfolgen diese und lassen den Rest außer Acht. Was die Verfahrensdauer betrifft werden wir uns in Österreich



EMRK-Standards stellen müssen, so leid es uns tun mag. Ich glaube, es ist angebracht, dass Verfahren nach drei Jahren Ermittlungszeit eingestellt werden müssen. Die Gesetzesänderung war notwendig, weil es erstens menschenrechtswidrig, zweitens völlig unangebracht ist und drittens auch nichts bringt, Ermittlungsverfahren ewig laufen zu lassen.

Ein gutes Beispiel ist die Geschichte um Y-line. Ich habe keine Ahnung, was bei Y-line wirklich dran ist, aber es ist absurd, dass nach 15, fast 20 Jahren Verfahren stattfinden.

Niemand kann sich mehr erinnern. Man merkt es auch an der Medienberichterstattung, die Journalisten, die Y-line noch erlebt haben, sind alle schon in Pension.

Da muss ich mich schon fragen, was bringt es, jemanden 15, 20 Jahre später zu verurteilen? Abgesehen davon, was der Angeklagte zwischenzeitlich gemacht hat und ob er nicht schon, weil es ihm wahrscheinlich nicht besonders gut gegangen ist, bereits ausreichend verurteilt ist. Es macht einfach keinen Sinn!

Ich glaube, hier muss man einfach klare Grenzen einziehen. Wenn die Ermittlungen im Laufe von X Jahren nicht so weit sind, dann ist einfach Schluss.

„Ich glaube, es ist angebracht, dass Verfahren nach drei Jahren Ermittlungszeit eingestellt werden müssen.“

PHH
Prochaska Havranek
Rechtsanwälte GmbH
1010 Wien, Julius Raab Platz 4
Tel. + 43 (0)1 714 24 40
www.phh.at

Herr Dr. Prochaska, danke für das Gespräch.

Übergeber aufgepasst!

STEUERREFORM. Eine Einnahmequelle der aktuellen Steuerreform wird die Grunderwerbssteuer sein. Wichtigste Neuerung: die Umstellung der Bemessungsgrundlage vom Einheitswert auf den Verkehrswert.

Im Zuge der Steuerreform 2015/2016 kommt es nach der letzten Änderung im Juni 2014 neuerlich zu einer Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes. Während bislang bei unentgeltlichen Erwerbsvorgängen von Grundstücken samt darauf errichteten Gebäuden im weit gezogenen „Familienkreis“ (insbesondere bei Schenkungen und Erbschaften) die Grunderwerbsteuer vom 3-fachen Einheitswert berechnet wird, wird die Grunderwerbsteuer in Zukunft auch im „Familienkreis“ vom – meist um ein Vielfaches höheren – Verkehrswert berechnet.

„Vereinheitlichung“

Während die Grunderwerbsteuer im „Familienkreis“ (und in einigen anderen Fällen) bislang 2%, im Allgemeinen jedoch 3,5% betragen hat, soll bei unentgeltlichen Erwerbsvorgängen zukünftig grundsätzlich folgender Stufentarif zur Anwendung gelangen:

- Verkehrswert bis EUR 250.000,-: Steuersatz 0,5%
- Verkehrswert zwischen EUR 250.001,- bis EUR 400.000,-: Steuersatz 2,0%
- Verkehrswert über EUR 400.000,-: Steuersatz 3,5%

Nach den Gesetzesentwürfen, die am 19.05.2015 in Begutachtung geschickt wurden, gibt es bei unentgeltlichen Betriebsübergaben zukünftig einen Freibetrag von EUR 900.000,-, wenn der Übergeber das 55. Lebensjahr bereits vollendet hat oder erwerbsunfähig ist. Zudem beträgt die Grunderwerbsteuer in diesen Fällen höchstens 0,5% vom Gesamtwert der Liegenschaft. Bei teilentgeltlichen Übertragungen wird der Freibetrag im Ausmaß der Gegenleistung aliquotiert. Hierbei gilt ein Erwerbsvorgang als unentgeltlich, wenn die Gegenleistung nicht mehr als 30%, als teilentgeltlich, wenn die Gegenleistung mehr als 30%, aber nicht mehr als 70%, und als entgeltlich, wenn die Gegenleistung mehr als 70% beträgt.

Bei unentgeltlichen Übertragungen von zum Betriebsvermögen gehörenden land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken gilt ein Freibetrag von EUR 365.000,-, wobei in diesen Fällen die Grunderwerbsteuer in bestimmten Fällen weiterhin vom einfachen Einheitswert berechnet wird.

Eine weitere Ausnahme betrifft die Übertragung von Immobilien zwischen Ehegatten oder eingetragenen Partnern, wenn die Immobilie als gemeinsamer Hauptwohnsitz verwendet wird und die Wohnnutzfläche nicht mehr als 150 m² beträgt. Beträgt die Wohnnutzfläche einer Immobilie, welche unter diesen Ausnahmetatbestand fällt, beispielsweise 180 m², wird zukünftig lediglich die Differenz, also der Verkehrswert für 30 m² versteuert.

Steuerbelastung steigt

Abgesehen von diesen Ausnahmefällen wird sich durch die Umstellung der Bemessungsgrundlage vom 3-fachen Einheitswert auf den Verkehrswert die Steuerbelastung in vielen Fällen erhöhen. Geht man beispielsweise von einem Verkehrswert von EUR 500.000,- und einem 3-fachen Einheitswert von EUR 150.000,- aus, muss der Erwerber zukünftig EUR 4.750,- mehr an Grunderwerbsteuer bezahlen. Bei Immobilien mit geringeren Verkehrswerten, etwa bei Liegenschaften mit einem Verkehrswert von maximal EUR 250.000,-, wenn der Verkehrswert nicht mehr als das 4-fache des 3-fachen Einheitswertes beträgt, verringert sich hingegen die Steuerlast.

Um im Einzelfall die Einholung eines Sachverständigengutachtens zur Ermittlung des Verkehrswertes zu vermeiden, will das Finanzministerium zukünftig einen Immobilienpreisspiegel veröffentlichen. Darauf aufbauend sollen Rechtsanwälte und Notare den jeweiligen Verkehrswert der Immobilie berechnen.

Die Gesetzesänderung wird mit 01. Jänner 2016 in Kraft treten und auf jene Erwerbsvorgänge Anwendung finden, die nach dem 31. Dezember 2015 verwirklicht werden.



**DR. RAINER
KAPPACHER, MBL**
Rechtsanwalt
Weiskopf / Kappacher
Rechtsanwälte
Landeck / Tirol
www.ra-tirol.at



EIN NEUES KAPITEL BEGINNT.

VOLVOCARS.AT

DER NEUE **VOLVO XC90.**
MADE BY SWEDEN.

SIMSCHA

1170 Wien, Ortliebasse 27, Tel.: 01/486 34 54
verkauf@simscha.com, www.simscha.com



Bilanz als Frisiersalon?

BILANZSTRAFRECHT. Das Justizministerium bemüht sich aus gutem Grund um ein neues Bilanzstrafrecht. Laut EY-„Betrugsreport“ liegt Österreich hinter Serbien und Slowenien auf dem dritten Spitzenplatz in Sachen Bilanzfrisieren. Aber auch rund um „Prüfstelle“ und FMA gibt es einigen Wirbel.

„Bringt's das sofort in Ordnung, sonst werde ich eingreifen!“

Finanzminister Schelling zum Dauerstreit zwischen „Prüfstelle“ und Finanzmarktaufsicht

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ernst & Young erstellt jährlich einen „Betrugsreport“, für den 3.800 Unternehmen in 38 Ländern befragt werden. Neben Korruption und Bestechung behandelt der Report auch das Thema „Bilanzfrisur“. 68 Prozent der befragten österreichischen Manager sind überzeugt, dass hierzulande Bilanzen geschönt werden. Vor zwei Jahren waren nur 51 Prozent der Interviewten dieser Meinung. Die nunmehr mit zwei Drittel Mehrheit unterstellte Praxis der Bilanzbehübschung wird nur noch von Slowenien (Platz zwei) und Serbien (Platz eins) überboten. In Sachen Korruption und Bestechung sieht die Alpenrepub-

lik ein wenig besser aus: 42 Prozent der Manager halten Österreich für „korrupt und bestechlich“ – Platz 18 unter insgesamt 30 europäischen Ländern.

Finanzminister will „eingreifen“

Obwohl es genug zu tun gäbe, um obige Missstände grundsätzlich in den Griff zu bekommen leisten sich Bilanzpolizei und Finanzmarktaufsicht seit Jahren einen Kleinkrieg, in den sich, sollte die Rivalität anhalten, der Finanzminister einmischen will. Anlässlich der Verleihung des Wiener Börsepreises stellte Minister Schelling klar: „Es kann nicht sein, dass erfolgreiche Unternehmen durch schikanöse Vorgangsweisen behindert werden“.



MMAG. DR. CHRISTOPHER SCHRANK, spezialisiert auf Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht, ist Partner der Wiener Kanzlei Brandl & Talos.

www.btp.at

Als Mitglied der Arbeitsgruppe des Instituts der Wirtschaftsprüfer und der Kammer der Wirtschaftstreuhänder wirkte er an den Vorschlägen zum neuen Entwurf des Bilanzstrafrechts mit.

Gemeint waren Doppelprüfungen: nach der Kontrolle durch die Prüfstelle erschien die FMA, um das Unternehmen gleich noch einmal zu durchleuchten.

„Bringt's das sofort in Ordnung, sonst werde ich eingreifen“ rief der Finanzminister den Vertretern von Bilanzpolizei und FMA öffentlich zu.

Der Konflikt zwischen der Prüfstelle, die ein privater Verein ist, und der Finanzmarktaufsicht schwelt seit Jahren. Zankapfel ist die Frage, wem welche Aufgaben zustehen. Der FMA genügt es nicht, dass die Prüfstelle Fehler in der Bilanz kontrollierter Unternehmen veröffentlicht, sie will Einsicht in den gesamten Prüfungsakt, was jedoch die Prüfstelle verweigert. Die Auseinandersetzung ist in Schwebe.

Thema Bilanzstrafrecht neu

Der Entwurf des Justizministeriums für ein neues Bilanzstrafrecht erfreut sich, wie man von Insidern hört, enormen Interesses. Die Zahl von über 150 eingelangten Stellungnahmen zeigt, dass Juristen, Interessensvertretungen und Unternehmen großen Änderungsbedarf am Entwurf sehen.

Dr. Christopher Schrank, Partner der auf Kapitalmarktrecht spezialisierten Kanzlei Brandl & Talos, findet eine ganze Menge von Punkten, die ihm im neuen Vorschlag nicht gefallen, beginnend mit dem Strafrahen: „Die derzeit geplante Höchststrafe ist nicht systemkonform!“ Er plädiert für die Anerkennung der „tätigen Reue“: „Hier ist das mögliche Ausmaß noch nicht ausgeschöpft“. Denn: Die Gesetzgebung sollte neben ihrem präventiven Charakter eine schnelle Berichtigung von Fehlern fördern. Schrank kritisiert, dass die „tätige Reue“ im aktuellen Gesetzesentwurf nur bei manchen Tathandlungen, aber nicht generell vorgesehen ist. In Bezug auf die Veröffentlichung von falschen Jahresabschlüssen, dem Kerntatbestand der Bilanzdelikte, soll diese weiterhin nicht möglich sein.

„Dies ist nicht sinnvoll“, meint Schrank, „die tätige Reue würde eine möglichst rasche Berichtigung der Fehler, sprich die Erteilung von richtigen Informationen über ein Unternehmen, begünstigen. Das ist das eigentliche Ziel der Ahndung von Bilanzdelikten.“

Jurist kritisiert Strafrahen

Massiv unzufrieden ist Dr. Christopher Schrank auch mit dem geplanten Strafrahen. Während im aktuellen Gesetz eine Freiheitsstrafe von maximal bis zu einem Jahr droht, soll dieser Strafrahen nunmehr verdoppelt bzw. für börsennotierte Unternehmen sogar verdreifacht werden. Dies ist nach Schranks Meinung nicht nachvollziehbar, zumal etwa das Kapitalmarktgesetz die vorsätzliche „Verschönerung“ eines Unternehmens im Kapitalmarktprospekt nur mit bis zu zwei Jahren Freiheitsstrafe ahndet. „Dieser Wertungswiderspruch sollte behoben werden“ fordert Schrank.

Positiv: Straftatbestand für Wirtschaftsprüfer

Sinnvoll findet der Jurist, dass ein separater Straftatbestand für Wirtschaftsprüfer geschaffen werden soll. Bisher werden Abschlussprüfer sowie sonstige externe Prüfer unter dem Begriff des „Beauftragten“ geführt. In vielen Fällen ist hier unklar, ob der Prüfer als Beauftragter im eigenen Namen – also als unmittelbarer Täter – oder als bloßer Beitragstäter an der Bilanzfälschung des Gesellschaftsorgans mitgewirkt hat.

Die Arbeiten am Bilanzstrafrecht neu, das dem Justizminister ein persönliches Anliegen sein soll, werden voraussichtlich im Herbst abgeschlossen, womit der Parlamentsbeschluss darüber für 2016 zu erwarten ist.

„Die tätige Reue würde eine möglichst rasche Beseitigung der Fehler begünstigen.“

Christopher Schrank

AKV-Insolvenzstatistik

1. Halbjahr 2015*

* Hochrechnung Stand 12. Juni

Die 7.207 Gesamtinsolvenzen (eröffnete Insolvenzen inklusive abgewiesene Verfahren) im 1. Halbjahr 2015 bedeuten einen Rückgang von 7,13% gegenüber dem Vergleichszeitraum des Vorjahres (7.760 Gesamtinsolvenzen).

Erfreulich ist der Rückgang der Firmeninsolvenzen um 16,74% auf 2.427 Fälle, wohingegen sich die 4.780 Privatinsolvenzen annähernd auf dem Vorjahresniveau (4.845) bewegen, sodass diese lediglich um 1,34% abgenommen haben. Die eröffneten Schuldenregulierungsverfahren sind sogar um 3 Verfahren auf 4.263 gestiegen.

Aufgegliedert nach Firmen- und Privatinsolvenzen lassen sich der Insolvenzstatistik nachstehende Besonderheiten entnehmen:

■ Firmeninsolvenzen:

Wie bereits im 1.Quartal des Jahres 2015 deutlich gemacht, muss der AKV Europa weiterhin feststellen, dass sich die Wirtschaftslage in der Insolvenzstatistik im Bereich der Firmeninsolvenzen nicht widerspiegelt. Trotz des Rückfalls Österreichs in der internationalen Wettbewerbsfähigkeit und des damit verbundenen Investitionsrückstaus, sowie des Konsumrückgangs aufgrund steigender Arbeitslosenzahlen und des stagnierenden Wirtschaftswachstums gab es im 1. Halbjahr 2015 nach wie vor keinen Zuwachs an Firmeninsolvenzen, wie nachstehende Grafik zeigt:

	1. Halbjahr 2014:		1. Halbjahr 2015:	
eröffnet	1.657	↓	1.443	- 12,91%
abgewiesen	1.258	↓	984	- 21,78%
gesamt	2.915	↓	2.427	- 16,74%

Diese Rückgänge haben mehrere Ursachen:

Zahlreiche Betriebe agieren abwartend und beantragen deshalb kein formelles Insolvenzverfahren, weil sie aufgrund der schlechten Auftragslage eine Schließung des Unternehmens durch das Insolvenzgericht wegen fortwährender Verluste fürchten. Diese Annahme findet ihre Bestätigung darin, dass ca. 50% (konkret 49,06%) der im 1. Halbjahr 2015 eröffneten Firmeninsolvenzen nicht auf einen Antrag der Unternehmen (Eigenantrag), sondern auf Anträge von Gläubigern (Fremdantrag) zurückzuführen sind.

Dieser ca. 50%ige Anteil von Gläubigeranträgen bei Firmeninsolvenzeröffnungen gewinnt umso mehr an Bedeutung, als öffentliche Institutionen derzeit

aufgrund der Wirtschaftskrise mit Insolvenzantragsstellungen zurückhaltend sind. Auf diesen Umstand ist auch zurückzuführen, dass die Insolvenzabweisungen mangels Masse um 21,78% auf 984 Fälle (2014: 1.258) abgenommen haben.

Mit dem IRÄG 2010 (Insolvenzrechtsänderungsgesetz 2010) wurden mit 1. Juli 2010 das Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung (SVE) und das Sanierungsverfahren ohne Eigenverwaltung (SV) eingeführt, weshalb der AKV Europa in dieser Statistik auch einen Rückblick auf fünf Jahre Sanierungsverfahren erarbeitet hat:

Am stärksten wurden die Sanierungsverfahren im Jahr 2010 unmittelbar nach der Einführung dieses Verfahrens von den Unternehmen angenommen. Während im 1.Halbjahr 2010 nur mehr 32 Ausgleichs zu verzeichnen waren, haben alleine im 2.Halbjahr 2010 332 Unternehmungen Sanierungsverfahren beantragt, in den folgenden Jahren waren es im Jahr 2011 559, in 2012 547, in 2013 457 und in 2014 488 Unternehmungen. Das Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung (erhöhte Mindestquote 30% statt 20%) hat laufend an Attraktion verloren. Während in der zweiten Hälfte des Jahres 2010 noch 113 Unternehmen die Eigenverwaltung begehrten, waren es im Jahr 2014 insgesamt nur mehr 77 Unternehmen.

Auch bei den Sanierungsverfahren ist im 1. Halbjahr 2015 die Zurückhaltung der Unternehmungen bei Insolvenzantragsstellungen merkbar. So sind die SV um ca. 25% auf 150 (im Vorjahr: 201) zurückgegangen, während die Anzahl der SVE mit 40 weitgehend gleichgeblieben ist (Vorjahr: 41). Der Gesamtanteil der 190 Sanierungsverfahren (SVE oder SV) beträgt 13,16% an den 1.443 eröffneten Firmeninsolvenzen. Unter Beachtung des IRÄG 2010 haben sich die eröffneten Firmeninsolvenzen im Zeitraum 2005 bis 2015, wie in der Tabelle auf der nächsten Seite oben ersichtlich, entwickelt.

Erfreulich ist die Abnahme der Passiva und der gefährdeten Arbeitsplätze durch eröffnete Firmeninsolvenzen:

Gesamtpassiva der eröffneten Unternehmensinsolvenzen:

1. HJ 2015: EUR 915,2 Mio.
1. HJ 2014: EUR 1.913,8 Mio.

Gefährdete Arbeitsplätze:

1. HJ 2015: 7.108
1. HJ 2014: 11.605

Während im 1. Quartal 2015 noch Großinsolvenzen ausgeblieben waren, sind in den letzten Wochen nun auch größere Unternehmen in die Insolvenz geschlittert. Hervorzuheben ist die Großbäckerei –

	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	1. HJ 2015
Konkurs	3.105	2.966	2.953	3.189	3.649	3.154	2.726	2.973	2.825	2.792	1.253
Ausgleich	79	89	49	65	77	32	-	-	-	-	-
SVE*	-	-	-	-	-	113	149	113	96	77	40
SV*	-	-	-	-	-	219	410	434	361	411	150
gesamt	3.184	3.055	3.002	3.254	3.726	3.518	3.285	3.520	3.282	3.280	1.443

*SVE: Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung

*SV: Sanierungsverfahren ohne Eigenverwaltung

Gruppe Ring mit 8 Insolvenzen sowie Verbindlichkeiten von ca. EUR 40,7 Mio. und 470 gefährdeten Arbeitsplätzen. Nach Dienstnehmern gerechnet handelt es sich daher bei der RING-Die Bäckerei GmbH in 4400 Steyr um die größte Insolvenz mit 280 Dienstnehmern. Es folgen die GIA Austria GmbH, 5280 Braunau am Inn (116 Dienstnehmer) und die beiden burgenländischen Großinsolvenzen Gloriette Bekleidungswerk Gesellschaft m.b.H. (96) bzw. Huber Warenhandel und Transportgesellschaft m.b.H. (96).

Im Mai 2015 wurden über sechs Unternehmen aus der HANLO-Gruppe Insolvenz eröffnet, wobei die Gesamtpassiva dieser Gruppe ca. EUR 36 Mio. betragen haben. Nach Passiva gereiht, handelt es sich bei der operativ tätigen HANLO-Fertighaus Gesellschaft m.b.H. mit Verbindlichkeiten von ca. 21,3 Mio. um die größte Insolvenz.

Mit 470 Insolvenzen ist die Baubranche an erster Stelle gereiht und hat somit den Handel übertroffen, welcher 458 Insolvenzen zu verzeichnen hatte, gefolgt von der Gastronomie mit 355 Fällen. In der Gastronomie haben in den letzten Tagen die Insolvenzen der Bad Gasteiner Hotels „Sanotel“ (Passiva EUR 3,5 Mio.) und „Grüner Baum“ (Passiva EUR 7 Mio.) sowie das Tiroler 5-Sterne Hotel „For Friends“ in Mösern (Passiva EUR 15,1 Mio.) für Schlagzeilen gesorgt.

■ Privatsolvenzen:

	1. Halbjahr 2014:		1. Halbjahr 2015:	
eröffnet	4.260	▲	4.263	+ 0,07%
abgewiesen	585	▼	517	- 11,62%
gesamt	4.845	▼	4.780	- 1,74%

Die eröffneten Verfahren bewegen sich bundesweit auf Vorjahresniveau. Tatsächlich gab es Steigerungen in Wien (+7,21%) und Niederösterreich (+14,35%), während in allen anderen Bundesländern die eröffneten Privatsolvenzen rückläufig waren.

Die eröffneten Privatkonkurse verursachten Gesamtpassiva in der Höhe von EUR 438,7 Mio. Dies bedeutet eine Durchschnittverschuldung von EUR 102.800,-, während sie im Vorjahr noch EUR 115.500,- betragen hat.

Mag. H. Musser

Geschäftsführender Direktor

Mag. F. Blantz

Geschäftsstellenleiter Graz

AKV EUROPA – Alpenländischer Kreditorenverband

UNION GLASHÜTTE/SA.

DEUTSCHE UHRMACHERKUNST. 1893



VON GANGRESERVE,
BESCHLEUNIGUNG UND
UNGBREMSTER LEIDENSCHAFT.

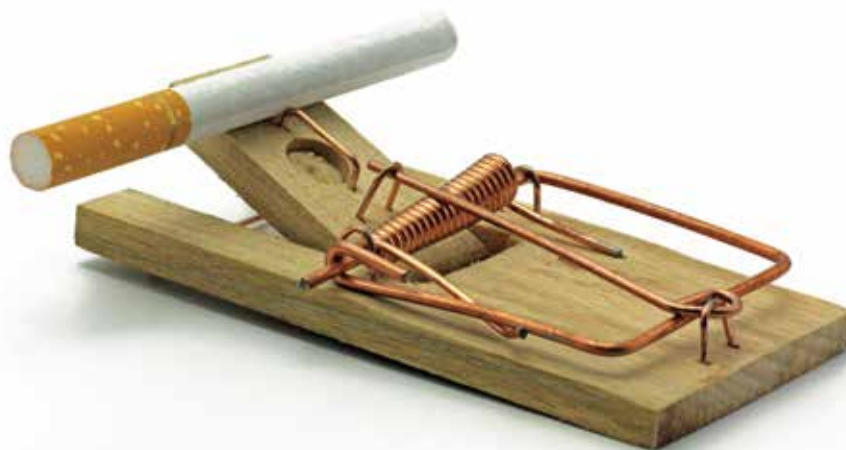


NORAMIS
GANGRESERVE

www.union-glashuette.com

Nichtraucherschutz

Doch schlechte Karten für Wirte, die Verbote missachten!



Die „Rauchersheriff-Entscheidung“ (OGH 23.04.2014, 4 Ob 48/14h), über die Anwalt Aktuell 04/15 berichtet hat, ist lediglich ein Rückschlag für Privatpersonen, welche die Einhaltung der Nichtraucherschutzbestimmungen verfolgen wollen. Damit haben Wirte jedoch alles andere als einen Freibrief, weil Gesetzesverletzungen durch Mitbewerber verfolgt werden können, deren Testkäufe im Bereich des Lauterkeitsrechts in der Entscheidung sogar ausdrücklich für zulässig erklärt wurden. Privatpersonen hatten schon immer schlechte Karten, wenn sie sich um die Einhaltung der Nichtraucherschutzbestimmungen bemüht haben: Sie können Anzeigen erstatten, erhalten jedoch keine Informationen über die Verwaltungsstrafverfahren (welche vielfach, aus welchen Gründen auch immer, ergebnislos verlaufen) und bekommen, wie im Fall des „Raucher-Sheriffs“, auch noch Lokalverbot in den angezeigten Lokalen. Schon im Sommer 2010 habe ich deshalb in einem „Presse“-Artikel meine Verwunderung darüber zum Ausdruck gebracht, warum nicht Wirte selbst gegen Konkurrenten vorgehen, die sich durch die Nichteinhaltung von Nichtraucherschutzbestimmungen einen ungerechtfertigten Vorteil gegenüber gesetzestreuen Mitbewerbern verschaffen.

Gut Ding braucht Weile

Im Jahr 2012 wurde schließlich die „Interessensgemeinschaft für fairen Wettbewerb in der Gastronomie“ (siehe www.gesunder-wettbewerb.at) gegründet, welche auch Gastronomen als Mitglieder hat. Während anfangs noch erfolglos auf Informations- und Aufklärungsarbeit gesetzt wurde, geht die Interessensgemeinschaft mit unserer Unterstützung auf Grundlage des Lauterkeitsrechts

(Rechtsbruch - UWG) seit Sommer 2014 mit durchschlagendem Erfolg gegen Lokale vor, die sich nicht an die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen halten:

Ausgehend von einem erfolgreichen „Musterprozess“ am Handelsgericht Wien mit Erlassung einer Einstweiligen Verfügung gegen ein Pub im 3. Wiener Gemeindebezirk, wurden Gesetzesverletzungen auch schon bei zahlreichen anderen Lokalen gerichtlich und außergerichtlich abgestellt. Mediale Beachtung fanden beispielsweise die Einstweilige Verfügung gegen das „DOTS experimental sushi“ und gegen das „Café Korb“, das seinen Hauptraum von „Raucher“ auf „Nichtraucher“ am 02.05.2015 umstellen musste. Einstweilige Verfügungen schafften schon deshalb einen höchst effektiven Rechtsschutz, weil kein Lokalbetreiber Beugestrafen von bis zu € 100.000,- pro Tag riskieren und einkalkulieren kann.

Dabei sind Gerichtsverfahren nur der letzte Ausweg, wenn Abmahnungen ignoriert werden: Zahlreiche andere Lokalbetreiber (z.B. vom „Motto“) haben es nicht auf Klagen ankommen lassen und sich außergerichtlich verpflichtet.

Dünne Luft

Das Vorgehen für die Interessensgemeinschaft ist somit fast ein Schulbeispiel dafür, wie effektiv man mit dem Lauterkeitsrecht (UWG) gegen Gesetzesverletzungen von Mitbewerbern vorgehen kann. So wird durch das Vorgehen der Interessensgemeinschaft die Luft für jene Lokalbetreiber dünn, welche auf Kosten von Mitbewerbern und der Gesundheit von Angestellten und Gästen nicht einmal die derzeit bestehenden (schlechten) Nichtraucherschutzbestimmungen einhalten.



© Thomas Schauer

**DR. BERNHARD
TONNINGER**

ist Partner von Tonniger
Schermaier Maierhofer &
Partner RAe in Wien und
insbesondere auch auf
Lauterkeitsrecht (UWG)
spezialisiert.

www.tsm-law.at

WinCaus.net, die „up to date“ Kanzleisoftware

Warum ist es eigentlich so wichtig, eine moderne Software in der Kanzlei einzusetzen? Diese Frage haben sich vielleicht schon einige Anwender von juristischer Branchensoftware gestellt.

Dabei ist die Antwort denkbar einfach: die Technologie entwickelt sich, das gilt auch für Software. Betriebssysteme, Hardwarekomponenten und Anwendungen wie Textverarbeitung oder E-Mail können nur dann reibungslos und stimmig zusammen funktionieren, wenn sie auf demselben technologischen Stand sind. Und das gilt auch für Kanzleisoftware. Beispielsweise verfügt WinCaus.net über eine Synchronisation mit Microsoft Exchange, der Kanzleitermine im Sekundentakt mit dem Exchange-Server abgleicht, ohne dass der Benutzer einen mühsamen, periodischen Synchronisationsprozess ausführen müsste.

Die ISV Gold zertifizierte Microsoft-Technologie von WinCaus.net bietet eine Lösung „aus einem Guss“. Das heißt, alle Programmoberflächen, Menüs und sonstigen Steuerelemente sind einheitlich und die meisten Funktionen sind schon aus Windows Standardanwendungen bekannt. Es gibt keine Unterschiede in der Bedienung und wer mit Word und Outlook umgehen kann, für den ist die Handhabung von WinCaus.net problemlos erlernbar. Kein Wunder also, dass WinCaus.net unter Windows 8 problemlos funktioniert und auch schon für Windows 10 gerüstet ist. Dafür sorgt ein neuer Technologiesprung, den die Software im Sommer vor sich hat: Nach 3 Jahren auf .net 2.0 Basis kommt ab Sommer die neue Microsoft .net Framework 4 Technologie zum Einsatz. Dadurch ist WinCaus.net weiterhin die technologisch modernste mit Microsoft-Technologie erstellte Kanzleisoftware am österreichischen Markt, mit einer sicheren Technologiereserve für zumindest weitere 10 Jahre.

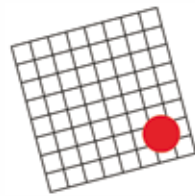
Weiterhin großer Wert wird auf die Datensicherheit gelegt. So ist WinCaus.net beispielsweise schon aufgrund seiner SQL-Datenbank, in der auch die Dokumente gespeichert werden, in hohem Maße gegen bösartige Datenverschlüsselung durch Computerviren immun. Während andere Anwendungen die Dokumente und andere Dateien auf einem freigegebenen Dateipfad am Server speichern, liegen die WinCaus.net Dokumente tatsächlich in der Datenbank und sind unangreifbar.

WinCaus.net gibt es zudem für jede Kanzlei- und Netzwerkgröße, von der Einzelplatzversion bis zu dezentralen Netzwerken mit hunderten Arbeitsplätzen. Hinzu kommen mehrere Mobilanwendungen, die sich hervorragend für die Arbeit über Tablets wie Apple iPad, Samsung Galaxy Tab oder Microsoft Surface eignen. Auch für Smartphones mit iOS, Android oder Blackberry Systemen sind mobile Anwendungen verfügbar, mit denen auf die Kanzleidata zugegriffen werden kann. Die bereits seit Jahren bewährten Apps für Spracherkennung und digitales Diktieren runden das Bild des mobilen Rechtsanwalts perfekt ab.

Hinweis:

Im Sommer erfolgt das WinCaus.net Upgrade auf Microsoft .net Framework 4. Wie auch schon das Upgrade 2.0 ist diese neue Programmversion für bestehende Kunden kostenlos. Über die Details informiert Sie EDV 2000 in einer gesonderten Aussendung.

EDV 2000
Systembetreuung GmbH



EDV 2000
Systembetreuung
GmbH
1120 Wien
Bonygasse 40/Top 2
office@edv2000.net
www.edv2000.net
Tel.: 01 812 67 68 -0
Fax: DW-20



Der vereinfachte Kapitalmarktprospekt

Mit dem Gesetzesentwurf für ein Alternativfinanzierungsgesetz (AltFG) und einer gleichzeitigen Änderung des KMG will der Gesetzgeber einen attraktiven Rechtsrahmen für die Kapitalmarktfinanzierung junger und innovativer Unternehmen schaffen. Teil der Novelle ist ein vereinfachter Prospekt für kleinere Emissionen.

„Der Gesetzgeber zeigt mit dem Schema F, dass er bei kleineren Angeboten die dort vorgeschriebenen Informationen als grundsätzlich für den Anlegerschutz ausreichend ansieht.“

Wer Wertpapiere oder Veranlagungen in Österreich öffentlich anbieten will, muss davor einen (umfangreichen) Kapitalmarktprospekt veröffentlichen, sofern keine Ausnahme von der Prospektpflicht greift. Dies ist kostenintensiv und verhindert häufig, dass sich Start-ups oder KMUs auf den Kapitalmarkt wagen. Der Gesetzgeber reagiert darauf mit einem „Prospekt light“, dessen (stark reduzierten) Pflichtinhalt das neue Schema F des KMG vorgibt. Erforderlich sind unter anderem Angaben (i) über die haftenden Personen, (ii) über das Wertpapier/die Veranlagung, (iii) über den Emittenten, (iv) über eine allfällige Depotbank und (v) zu laufenden Informationen der Anleger über die wirtschaftliche Entwicklung des Emittenten (insgesamt 27 Informationsbestandteile). Risikofaktoren, die ein wesentlicher Bestandteil herkömmlicher Prospekte sind, verlangt das neue Schema F nicht. Außerdem sind keine von einem Abschlussprüfer geprüften Jahresabschlüsse vorgeschrieben. Letzteres bedeutet für nicht prüfpflichtige Emittenten eine große Erleichterung. Die „Prospektpflicht light“ gilt (voraussichtlich ab Herbst 2015) für alle Emittenten, die Wertpapiere oder Veranlagungen mit einem Angebotsvolumen von weniger als EUR 5 Millionen öffentlich anbieten, sofern nicht im Einzelfall die noch weiter gehenden Vereinfachungen nach AltFG anwendbar sind.¹

Der Gesetzgeber setzt sein Vorhaben durch Einfügen eines neuen Abs 8a in § 7 KMG um. § 7 KMG enthält Vorschriften zu Aufbau und Inhalt des herkömmlichen Kapitalmarktprospekts und beruht weitgehend auf Vorgaben der nur für Wertpapiere geltenden Prospekttrichtlinie.² Das dürfte den Gesetzgeber dazu veranlasst haben, im neuen § 7 Abs 8a KMG festzuhalten, dass die Absätze 2 bis 7 KMG für Veranlagungen nicht gelten. Umgekehrt könnte das aber bedeuten, dass diese Bestimmungen auf den „Wertpapierprospekt light“ anwendbar sein sollen.

§ 7 Abs 2 bis 7 KMG teilweise unpassend

Einige Bestimmungen des § 7 KMG passen für vereinfachte Wertpapierprospekte uE nicht. Wir gehen daher davon aus, dass der Gesetzgeber die Anwendung der folgenden Absätze nicht beabsichtigte:

§ 7 Abs 2 KMG schreibt für Wertpapierprospekte eine Zusammenfassung vor, die alle Schlüsselinformationen (§ 1 Abs 1 Z 18 KMG) enthalten muss. Aufbau und Inhalt sind in der Prospektverordnung³ näher geregelt. Viele der vorgeschriebenen Inhalte fordert das neue Schema F KMG für den vereinfachten Prospekt nicht. Denkbar wäre wohl nur eine den Umständen des vereinfachten Prospekts Rechnung tragende, sehr kurze Zusammenfassung.

§ 7 Abs 3 KMG besagt, dass der Prospekt aus mehreren Einzeldokumenten bestehen kann und diesfalls die Angaben auf Zusammenfassung, Registrierungsdokument und Wertpapierbeschreibung aufgeteilt werden müssen. Diese Begriffe zielen auf den Aufbau von herkömmlichen Wertpapierprospekten laut Prospektverordnung ab, Schema F kennt sie nicht.

§ 7 Abs 4 KMG regelt das Basisprospektregime und ist ebenfalls auf herkömmliche Wertpapierprospekte zugeschnitten (siehe etwa die Definition in § 1 Abs 1 Z 17 KMG). Die detaillierten Vorgaben der Prospektverordnung für Basisprospekte passen für den vereinfachten Prospekt nicht, eine sinngemäße Anwendung von § 7 Abs 4 KMG scheint nur mit viel Kreativität vorstellbar.

Billigung, Hinterlegung, Veröffentlichung und Notifizierung

Vereinfachte Wertpapierprospekte sind gemäß den Erläuterungen von der FMA zu billigen, Veranlagungsprospekte von einem Prospektkontrollor zu kontrollieren (entspricht der Regelung bei herkömmlichen Kapitalmarktprospekten). Mangels abweichender Vorgaben dürften sich auch das Billigungsverfahren und der Prüfungsmaßstab nach den Vorgaben für herkömmliche Prospekte richten. Dies umfasst grundsätzlich auch die Befugnis der

FMA, die Aufnahme zusätzlicher Angaben in den Prospekt zu verlangen, wenn es der Anlegerschutz gebietet (§ 8a Abs 2 Z 1 KMG). Allerdings kann die Behörde damit uE nicht generell über Schema F hinausgehende Informationen verlangen (etwa geprüfte Jahresabschlüsse, Risikofaktoren etc), sondern nur aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls. Der Gesetzgeber zeigt mit dem Schema F, dass er bei kleineren Angeboten die dort vorgeschriebenen Informationen als grundsätzlich für den Anlegerschutz ausreichend ansieht.

Der gebilligte (vereinfachte) Prospekt ist zwölf Monate gültig, bei der Oesterreichische Kontrollbank AG zu hinterlegen und unverzüglich nach Billigung gemäß § 10 Abs 3 KMG zu veröffentlichen. Ein öffentliches Angebot auf Basis eines vereinfachten Prospekts ist frühestens einen Bankarbeitstag nach Veröffentlichung zulässig. Der vereinfachte Prospekt genügt den Anforderungen der Prospekttrichtlinie nicht, weshalb keine Notifizierung durch die FMA an Behörden anderer Mitgliedstaaten (und damit kein öffentliches Angebot außerhalb Österreichs) zulässig ist.

Anwendung anderer KMG-Vorschriften

Gemäß Erläuterungen unterscheidet sich der vereinfachte Prospekt von anderen Prospekten (nur durch reduzierte inhaltliche Anforderungen. Daher gelten für ihn uE zahlreiche weitere Vorschriften des KMG wie für herkömmliche Prospekte, etwa jene zu Werbung, zum Rücktrittsrecht für Verbraucher, zur Nachtragspflicht, zur Prospektsprache, zur Unterfertigung als Emittent, zur Gültigkeit und zur Prospekthaftung. Näher zu untersuchen wäre, ob der vereinfachte Prospekt als Zulassungsprospekt (§ 74 BörseG) dienen kann und ob die Aufnahme von Informationen in Verweisform (§ 7a KMG) zulässig ist.

Resümee

Details zu Aufbau und Inhalt des vereinfachten Prospekts sind fraglich. Klarheit wird wohl erst der Praxistest bringen. Dass er Angebote unter EUR 5 Millionen deutlich erleichtert steht jedoch fest. Aufgrund der im Detail komplexen Vorschriften, die von einer spezialgesetzlichen Haftung und weiteren drastischen Sanktionen (etwa gerichtliche Strafbarkeit) flankiert werden, sollten Emittenten beim Erstellen des vereinfachten Prospekts dennoch Rechtsberatung in Anspruch nehmen.

¹ Zu Anwendbarkeit und Inhalt des AltFG siehe Wilfling, Crowdfunding und KMU-Finanzierung leicht(er) gemacht, <http://www.meinanwalt.at/rechtsnews/crowdfunding-und-kmu-finanzierung-leicht-er-gemacht>.

² Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003.

³ Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004.



Mag. Gernot Wilfling ist Rechtsanwalt, Mag. Stefanie Friedl Rechtsanwaltsanwärtin der Kanzlei CHSH Cerha Hempel Spiegelfeld Hlawati.
www.chsh.com

HUDEJ



Wir sind Zinshäuser.



UM HÄUSER BESSER

SIE WOLLEN
GEWINNBINGEND VERKAUFEN
ERFOLGREICH INVESTIEREN
ERTRAGREICH BESITZEN

Unsere Stärke ist Ihr Gewinn.

+43 (0) 1 3366363
office@hudej.com
www.hudej.com
Wien.Salzburg.Graz



Zehnjähriger haftet

OGH korrigiert Bezirksgericht Hallein und Landesgericht Salzburg, allerdings nur in der Strafhöhe. Grundsätzlich wird festgestellt, dass ein 10-jähriger Radfahrer für einen Unfall haftet, den er verursacht hat.



Bis dato konnte man davon ausgehen, dass Deliktsfähigkeit und Schadenshaftung erst mit dem 14. Lebensjahr beginnen. Seit einem Urteil des OGH (2 Ob 31/15w) ist das anders. Hier wird ein 10-jähriger, der einen Fahrradunfall verursachte, zur Begleichung eines Viertels des entstandenen Schadens verurteilt.

Tragische Story

Wie hat sich's zugetragen? Buben spielten Fußball, wobei sich einer der jungen Akteure verletzte. Ein 10-jähriger, der kürzlich die Fahrradprüfung absolviert hatte, setzte sich auf das Rad des Verletzten und fuhr los, um dessen Mutter zu verständigen. Er traf diese nicht an und radelte zurück zum Fußballplatz. Als er – aus einer Wohnanlage kommend – ohne zu bremsen über einen Gehsteig fährt, kollidiert er mit dem Fahrer eines E-Bikes, der eine Hüftpfannenfraktur mit möglichen Dauerfolgen erleidet.

Schuldfähigkeitsfrage

Da ein Zehnjähriger noch nicht deliktsfähig ist, stellte sich die Frage, wie mit den Forderungen des Geschädigten umzugehen sei. Einer der drei im ABGB vorgesehenen Ausnahmefälle kam zur Anwendung. Der Richter hat zu fragen, ob „dem Beschädigten, ungeachtet er gewöhnlich seines Verstandes nicht mächtig ist, in dem bestimmten Fall nicht dennoch ein Verschulden zur Last liege.“ Ein solches Verschulden sei dadurch gegeben, dass der Volksschüler nicht lange vor dem Unfall die Fahrradprüfung bestanden habe und man deshalb davon ausgehen könne, dass er die Regeln des Straßenverkehrs kenne.

Scharfe Richter

Das Gericht in Hallein verurteilte den Volksschüler zur Hälfte des 11.000-Euro-Schadenersatzes, das Landesgericht Salzburg gar zu drei Viertel der Schadenssumme. Beiden Gerichten war bekannt, dass die Eltern des jungen Unfallradfahrers geschieden sind, er in einer sozialpädagogischen Wohngemeinschaft lebt und sein Lebensunterhalt durch Unterhaltsvorschüsse des Staates bestritten wird. Der OGH reduzierte den Schadenersatz auf ein Viertel der geforderten Summe.



Kanzleiräume

Wagramer Straße (späterer Boulevard Wagram)

- 150 m²
- 2 Stellplätze
- Lift
- vor 1 Jahr renoviertes Gründerzeithaus
- vormalige Notariatskanzlei
- 200 m vom Gericht Donaustadt

Verkaufspreis auf Anfrage!

Telefon: 0664/2106851

Fingerprints von Steuer-Sündern

Jetzt wird's krass. Nicht nur, dass das Finanzministerium die richterfreie Einsicht in sämtliche Konten der Österreicher plant. Die Steuerbehörden wollen künftig bei der Aufklärung „bedeutenderer Finanzvergehen“ auch Fingerabdrücke nehmen! Die betreffende Absicht ist hübsch in einem Zusatz zu § 99 des Finanzstrafgesetzes versteckt. Damit möglichst wenige draufkommen, spricht man nicht von Fingerabdrücken, sondern von „Papillarlinienabdrücken“.

Ab einer Hinterziehung von 33.000 Euro bzw. bei Zollvergehen ab 15.000 Euro ist man dabei: „Soweit es für die Aufklärung eines von gemäß § 58 Abs. 2 lit.a in die Zuständigkeit eines Spruchsenates fallenden Finanzvergehens zweckdienlich ist, ist die Finanzstrafbehörde auch befugt, von Beschuldigten, von denen aufgrund bestimmter Tatsachen an-

genommen werden kann, dass sie Spuren hinterlassen haben, Papillarlinienabdrücke zu nehmen.“

Momentan dürfen die Behörden Namen, Geburtsdatum, Geburtsort, Beruf und Wohnanschrift von Verdächtigen ermitteln, künftig rücken sie mit dem dunkelblauen Farbpolsterchen an – sowie mit einem Fotoapparat, um auch bei den Beschuldigten die „Größe festzustellen und sie zu fotografieren, soweit dies zur Identitätsfeststellung erforderlich ist.“

Auch die Spuren im Internet werden künftig akkurat gesammelt: Mobiltelefon- und Internetanbieter werden „die IP-Adresse zu einer bestimmten Nachricht und den Zeitpunkt ihrer Übermittlung“ sowie „Name und Anschrift eines Benutzers, dem eine IP-Adresse zu einem bestimmten Zeitpunkt zugewiesen war“ der Finanz zur Verfügung stellen müssen.

BRANDL & TALOS
RECHTSANWÄLTE · ATTORNEYS AT LAW

WIR WISSEN WEITER 

Untreue | Bilanzfälschung | Betrug | Insidertrading | Kridadelikte

NICHT JEDES DELIKT EINES KAVALIERS IST EIN KAVALIERSDELIKT.



Präventionsberatung
Erstellen von Verhaltenskodizes
Verteidigung in Strafverfahren
Analyse von Strafrechtsverstößen – Tätige Reue



EILEEN FISHER MARINA RINALDI PERSONA AIRFIELD ELEMENTE CLEMENTE SALLIE SAHNE YOEK
ANNETTE GOERTZ ELENA MIRO IGOR DOBRANIC FRANK LYMAN ZEITLOS BEI LUANA ABSOLUT
MASHIAH ARRIVE HOPSACK OSKA NYDJ OKISHI CHALOU / APRICO GUDRUN GRENZ OPEN END

SOMMER-ABVERKAUF!

Ab sofort **-30%** **-40%** **-50%**

PIA ANTONIA

Die Nr. 1 ab Größe 42

1010 Wien	Tuchlauben 13
5020 Salzburg	Wolf Dietrich Straße 8 Herbert von Karajan-Platz 5
4020 Linz	Schillerstraße 5
6020 Innsbruck	Anichstraße 20
8010 Graz	Stubenberggasse 5
9020 Klagenfurt	Burggasse 2

www.piaantonia.at

WIEN SALZBURG LINZ INNSBRUCK GRAZ KLAGENFURT



Become our Fan on Facebook!

Feedback

Warum sollte ich Feedback geben, fragte mich kürzlich Dr. No, da werden meine Mitarbeiter nur übermütig und ruhen sich auf ihren Vorschusslorbeeren aus. „Nicht geschimpft ist genug gelobt“.

Diese Regeln empfehlen sich für konstruktives und wertschätzendes Feedback:

- **Beschreiben** sie ihre Wahrnehmung, immer in der ich Form, nie „wir“ oder „man“ verwenden.
- Geben Sie Feedback zeitnahe und beziehen Sie sich auf ein konkretes Verhalten. Kritisie-

Ohne Lob keine Kenntnis von Stärken, ohne Kritik keine Verbesserungsmöglichkeiten. Konstruktives Feedback ist ein Garant für Wertschätzung, Motivation und Leistungsentwicklung.

ren Sie nur, was Ihr Mitarbeiter auch tatsächlich verändern kann.

- Interpretieren Sie, welche **Bedeutung** Sie dem Wahrgenommen geben, und beschreiben Sie, wie es Ihnen damit geht und
- zeigen Sie die **Folgen und Auswirkungen** auf, die Sie erwarten.



Dr. Franz Brandstetter
ist Jurist und Unternehmensberater
sowie Herausgeber des Fachbuches
„Rechtsabteilung und Unternehmenserfolg“
(Lexis Nexis). In **anwalt aktuell** gibt er
regelmäßig Tipps für Rechtsabteilungen.

Feedback ist ein perfektes Schmiermittel für Veränderung und Entwicklung. Es kann gar nicht oft genug gegeben werden.

Feedback auf diese Kolumne können Sie mir persönlich oder auf meiner Website geben:

www.franzbrandstetter.at/kolumne-in-anwalt-aktuell

SERVICE
Unternehmens-
Juristen »

JuraPlus 

Prozessfinanzierung
Erfolgsorientiert

JuraPlus AG
Tödistrasse 18
CH-8002 Zürich

Tel. +41 44 480 03 11
info@jura-plus.ch
www.jura-plus.ch

**Der führende Schweizer
Prozessfinanzierer neu auch
in Österreich.**



Österr. Gesellschaft für Versicherungsfachwissen
„Gebäudeschutzausweis“

In Österreich rückt das Thema Naturgefahren vor allem bei Katastrophenereignissen vermehrt in den Vordergrund. Trotz hoher Schäden an Gebäuden und Inventar änderte sich der Umgang hinsichtlich Bauen in Gefährdungsbereichen bisher kaum. Diese Arbeit beschäftigt sich unter anderem mit den Schwächen des derzeitigen Systems punkto Risikokommunikation, Raumordnung und Versicherung. Der sogenannte Gebäudeschutzausweis, ein Zertifikat für die risikoadaptierte Bauweise in Gefährdungsbereichen, wird dabei als präventive Lösungsmöglichkeit vorgeschlagen, die ebenso als Basis für Elementarversicherungen dienen kann. (EUR 36,80 / ISBN 978-3-7083-1021-3)



Jantschgi / Jantschgi
„Steiermärkische Gemeindeordnung“

Speziell im Bundesland Steiermark sind ab dem 1.1.2015 neben den Neuerungen für die Struktur der Instanzen innerhalb der Verwaltung auch die Neustrukturierungen der gesamten Gemeinde-landschaft zu berücksichtigen. Dieser erstmals erscheinende, umfassende Kommentar erläutert unter zahlreichen Hinweisen auf Gesetzesmaterialien, Rechtsprechung und weiterführende Literatur Inhalt und Anwendungspraxis der Steiermärkischen Gemeindeordnung unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtslage und trägt damit der rasanten Entwicklung gebührend Rechnung. Das sowohl aus der Praxis wie auch der Wissenschaft stammende Autorenteam legt eine kompakte, übersichtlich strukturierte Analyse für den Praktiker vor, ohne an gegebener Stelle das Detailbedürfnis des Experten aus den Augen zu verlieren. (EUR 195,- / ISBN 978-3-7046-6770-0)

Bücher im Juni

NEU IM REGAL. Firmenbuch / Gebäudeschutzausweis / Steiermärkische Gemeindeordnung / Mitbestimmungsgesetz und Drittelbeteiligungsgesetz / Bankeninsolvenzrecht



Szoka / Szöky / Ratka
„Anträge und Anmeldungen zum Firmenbuch“

Das Firmenbuchgesetz sieht für Unternehmensgründungen wie auch den laufenden Geschäftsbetrieb zahlreiche rechtlich verpflichtende Firmeneintragungen vor. Die konkreten Inhalts- und Formalanforderungen der vorzunehmenden Firmenbuchanmeldung lassen sich aber meistens nicht aus dem Gesetz ableiten und werden vielfach erst durch die Praxis der Firmenbuchgerichte bestimmt. Mit unserer aktuellen Mustersammlung „Anträge und Anmeldungen zum Firmenbuch“ profitieren Sie vom Erfahrungsschatz und langjährigem Know-how eines bewährten Autorenteam, das die gerichtliche Entscheidungs- und Prüfungspraxis genau kennt. Egal ob Gründung, Gesellschafterwechsel, Sitzverlegung oder Prokuraerteilung – Sie kennen die maßgeblichen Anforderungen und können Verbesserungs- oder Zwangsstraßverfahren erfolgreich verhindern. Mit über 700 handelsrechtliche Muster! (EUR 248,- / ISBN 978-3-7018-3030-5)



Raiser / Veil / Jacobs
„Mitbestimmungsgesetz und Drittelbeteiligungsgesetz“

Der Kommentar bietet eine wissenschaftlich fundierte Anleitung für alle Rechtsanwälte und Unternehmensjuristen, Aufsichtsratsmitglieder, Unternehmensleiter, Wahlvorstände, Gewerkschaftsvertreter, Anteilseigner und Arbeitnehmer. Übersichtlichkeit, praxisnahe Argumentation und eine verständliche Sprache zeichnen das Werk aus. Ziel der Autoren ist es, die schwierige Dialektik des Mitbestimmungsgesetzes zwischen Parität der Gruppen im Aufsichtsrat und Übergewicht der Anteilseignerseite auszu-leuchten und auf ein gesichertes rechtliches Fundament zu stellen. Die Neuauflage bringt das Werk auf den aktuellen Stand von Rechtsprechung, Literatur und Gesetzgebung. (EUR 150,- / ISBN 978-3-11-029691-4)



Verena Schipke
„Die Weiterentwicklung des Bankeninsolvenzrechts durch das KredReorgG“

Das Werk befasst sich mit den im Jahre 2010 eingeführten Neuregelungen des Gesetzes zur Reorganisation von Kreditinstituten. Die Arbeit hat eine rechtsvergleichende Ausrichtung. Die Regelungen des KredReorgG über das Sanierungs- und Reorganisationsverfahren werden den Vorschriften der Art. 28 ff. BankG betreffend das Schweizer Bankensanierungsverfahren gegenübergestellt. Kernfrage der Monografie ist, ob die Verfahrensregelungen des KredReorgG so ausgestaltet sind, dass sich die Planverfahren als praktisch operabel erweisen werden und damit wirksame Krisenbewältigungsmechanismen für Kreditinstitute in wirtschaftlicher Schieflage zur Verfügung stehen, die der Entstehung von systemischen Finanzkrisen künftig vorbeugen können. (EUR 92,50 / ISBN 978-3-662-45576-0)



EUROPEAN
FORUM
ALPBACH

*Neue Klienten gewinnen.
Bestehende Klienten binden.*

>kanzlei**erfolg**.at



KUHN
Maßkonfektion

Maß-Sakko
97 % Baumwolle
3 % Elastan
ab 219,- €

Maß-Hemd
100 % Baumwolle
ab 99,- €

Landskrongasse 1-3 · 1010 Wien · Mo-Fr. 10.30-19.00 Uhr · Sa. 10.00-16.00 Uhr
Terminvereinbarung unter: www.kuhn-masskonfektion.com

70 JAHRE
FESTSPIELE DES WISSENS
SEIT 1945

ALPBACHER RECHTS- GESPRÄCHE

Europäisches Forum Alpbach
#UnGleichheit | 26. – 27.8.2015

Leistungen und Grenzen des Rechts
Jetzt anmelden: www.alpbach.org



CURIOSA aus Gesetz & Verwaltung

DIE KUNST DES BÜGELNS

Die Befähigung für das gebundene Gewerbe der Wäscher und Wäschebügler (§ 103 Abs. 1 lit. c Z. 24 GewO 1973) ist durch Zeugnisse über eine mindestens dreijährige fachliche Tätigkeit in diesem Gewerbe nachzuweisen.

(Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 21. 9. 1976 über den Befähigungsnachweis für das gebundene Gewerbe der Wäscher und Wäschebügler, BGBl. Nr. 1976/534)

STANDESREGELN FÜR IMMOBILIENMAKLER

Höchstbeträge der Provisionen oder sonstigen Vergütungen: § 11. Dieser Abschnitt gilt nicht für die Vermittlung einer Burg, eines Schlosses oder eines Klosters.

(Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über Standes- und Ausübungsregeln für Immobilienmakler, BGBl. Nr. 1996/297)

DER EINWEISER – BEGRIFFSBESTIMMUNG

Als Einweiser im Sinne des Gesetzes ist nur eine Person anzusehen, die an einem geeigneten Ort aufgestellt ist, sich ihrer Aufgabe als Einweiser bewusst ist und bei der gebotenen Aufmerksamkeit in der Lage ist, ihre Aufgabe durch Beobachtung des vom Fahrzeuginsitzer nicht eingesehenen Raumes und die darauf gegründeten Anweisungen zu erfüllen.

(OGH 11. 10. 1965, 11 Os 177/65; 11 Os 160/67; 11 Os 149/68; 8 Ob 145/81)

KLARES UND VERSTÄNDLICHES ZUM MIETRECHT

Für die Vereinbarung einer „Bestandsdauer“ im Sinne des Gesetzes ist nicht das von den Parteien des Hauptmietvertrags gewählte vertragstechnische Mittel maßgebend. Im Fall eines unbefristeten Mietvertrags mit Kündigungsverzicht beider Vertragsparteien liegt eine über den 1. Jänner 1982 hinaus wirksame Vereinbarung über die Bestandsdauer im Sinne des § 49 Abs. 2 MRG allerdings nur dann vor, wenn der sich aus den Kündigungsverzicht beider Vertragsparteien ergebende Überlappungszeitraum erst nach dem 1. Jänner 1982 endete und jedenfalls auch der Vermieter durch seinen Kündigungsverzicht mindestens bis 31. Dezember 1984 an den Hauptmietvertrag gebunden war. Bei einem solchen unbefristeten Mietvertrag gelten die Kündigungsbeschränkungen des § 30 MRG nicht.

(OGH 25. 6. 1996, 1 Ob 2073/96a; 1 Ob 280/98b; 3 Ob 124/04p; 2 Ob 127/13k)

DAS WESEN DER KURVE

Die Meinung der belangten Behörde, auch ein gerades Straßenstück wäre als Teil einer vorangehenden oder nachfolgenden Kurve anzusehen, widerspricht dem allgemeinen Sprachgebrauch, zumal das Wesen einer Kurve – im Gegensatz zu einer Geraden – in ihrer Krümmung liegt.

(VwGH 15.5.81, 02/3161/80)

OGH ZUR SINNLICHKEIT

Die Grenze des Anstößigen im Sinne des § 2 Abs. 1 PornG liegt oberhalb des Gebietes der erotischen Assoziation schlechthin und lässt daher nicht schon von vornherein jede Abbildung, in die der Hersteller eine gewisse Sinnlichkeit hineingelegt hat oder die eine solche Haltung zum Ausdruck bringt, als „anstößig“ im Sinne des Gesetzes erscheinen [hier: Kinostandfotos].

(OGH 26. 03. 1974, 12 Os 12/74; 12 Os 71/74)

Gefunden von:

MANFRED MATZKA

Jg. 1950, Dr. iur.
Universitätsassistent 1972-1975,
Verfassungsdienst Bundeskanzleramt 1980-1987,
Kabinettschef BM f. Inneres 1989,
Sektionschef BM f. Inneres 1993,
Leiter Sektion 1 (Präsidium) Bundeskanzleramt 1999.
Autor zahlreicher Bücher und Aufsätze im juristischen und kulturellen Bereich.

MEINHARD RAUCHENSTEINER

Jg. 1970, Dr. phil.
Journalist, unter anderem für „Frankfurter Hefte“ oder „morgen“, Pressesprecher Bundespräsident Fischer, seit 2007 Berater des Bundespräsidenten für Wissenschaft, Kunst und Kultur.
Buchautor „Das kleine ABC des Staatsbesuchs“.

THEODOR THANNER

Jg. 1960, Dr. iur.
Leiter der Rechtssektion im BM für Inneres, Führungspositionen im Bundeskanzleramt sowie im BM für Landesverteidigung, seit 2007 Generaldirektor für Wettbewerb.
Dr. Thanner ist unter anderem Mitglied des Datenschutzrates und fachkundiger Laienrichter am Bundesverwaltungsgericht.

IMPRESSUM

anwalt aktuell

Herausgeber & Chefredakteur:

Dietmar Dworschak

(dd@anwaltaktuell.at)

Verlagsleitung:

Beate Haderer

(beate.haderer@anwaltaktuell.at)

Grafik & Produktion:

Othmar Graf

(graf@anwaltaktuell.at)

Autoren dieser Ausgabe:

Dr. Michael Rohregger,

Stephen M. Harnik, NY

Mag. H. Musser,

Mag. F. Blantz,

Dr. Bernhard Tonninger,

Mag. Gernot Wilfling,

Mag. Stefanie Friedl,

Dr. Rainer Kappacher

Verlag / Medieninhaber und für den Inhalt verantwortlich:

Dworschak & Partner KG,

5020 Salzburg, Österreich,

Linzer Bundesstraße 10,

Tel.: + 43/(0) 662/651 651,

Fax: DW -30

E-Mail: *office@anwaltaktuell.at*

Internet: *www.anwaltaktuell.at*

Herstellung: Druckerei Roser,

5300 Hallwang

Auflage: 30.000 Exemplare

anwalt aktuell

ist ein unabhängiges Magazin zur Information über aktuelle Entwicklungen der Gesetzgebung und Rechtsprechung in Österreich. Namentlich gekennzeichnete Gastbeiträge müssen nicht unbedingt mit der Meinung der Redaktion übereinstimmen.



■ Alpine Traumszenerie

DAS KRONTHALER***** liegt auf rund 1.000 Höhenmetern über den Dächern von Achenkirch. Der atemberaubende Panoramablick des Vier-Sterne Superior Hotels wird vom kristallklaren Achensee und den Bergketten von Rofan- und Karwendelgebirge bestimmt. Das einzigartige Designhotel in der Region Achensee beantwortet in seiner Architektur die Frage nach dem Wesentlichen. Form, Raum und Interieur nehmen sich die Natur zum Vorbild, ganz im Sinne von Aristoteles Gedanken „Die Natur kriecht nichts ohne Bedeutung“.

■ Highlight

des Hotels DAS KRONTHALER***** sind die drei Panorama Chalets auf dem Dach des Hauses mit eigener Sonnenterrasse, frei stehender Badewanne und teilweise mit Kamin im Wohnraum.

■ natur[e].spa.BOXX

Das SPA- und Beautycenter natur[e].spa.BOXX erstreckt sich auf insgesamt 2.500 qm mit beheiztem Innen- und Außenpool und gesamt 215 qm Wasserfläche, fünf unterschiedlichen Themensaunen, Ruhe- und Relaxzonen, Cardio-Fitnessraum, acht Treatment-Suites, eine private SPA-Suite, hauseigenem Friseursalon und Personal Training Outdoor Parcours mit Blick auf die Tiroler Bergwelt.

■ Seminare/Workshops

Im Hotel DAS KRONTHALER***** bilden Tagungen und Lifestyle eine perfekte Symbiose. Die drei lichtdurchfluteten Tagungsräume zwischen 30 und 220 qm sind technisch auf höchstem Niveau ausgestattet mit modernster Internettechnik und Multimedia-Unterhaltungselektronik.



„Wenn Design und Natur verschmelzen, entsteht Lebensraum, der berührt“

www.daskronthaler.com



DAS KRONTHALER*****
Am Waldweg 105a
6215 Achenkirch / Achensee / Tirol
Tel.: + 43 (0) 5246 6389
welcome@daskronthaler.com

Das neue Verbraucherrecht aktuell, fundiert und praxisnah kommentiert!

ABGB Praxiskommentar – Band 5a

Im Verbraucherrechte-Band 5a des ABGB Praxiskommentars wird dem Informationsbedürfnis von allen im Konsumentenschutz tätigen Praktikern Rechnung getragen. Auf dem Stand des Verbraucherrechte-Richtlinie-Umsetzungsgesetzes (VRUG) wird das gesamte neue und novellierte Verbraucherrecht aktuell, fundiert und praxisnah kommentiert:

- §§ 429, 905, 1420 und 1503 ABGB
- Konsumentenschutzgesetz (KSchG)
- Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz (FAGG)
- Verbraucherkreditgesetz (VKrG)
- Teilzeitnutzungsgesetz (TNG)
- Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz (FernFinG)
- E-Commerce-Gesetz (ECG)
- Bauträgervertragsgesetz (BTVG)

Der Herausgeber: HR Univ.-Prof. Dr. Georg Kodek



Band 5a
Preis € 199,-
Wien 2015 | 1.008 Seiten
Best.-Nr. 17.06.12 | ISBN 978-3-7007-6185-3

SIMPLY CLEVER

ŠKODA



TRAVEL IN STYLE.



Verbrauch: 4,1-7,0 l/100 km.
CO₂-Emission: 106-165 g/km.

Der neue ŠKODA Superb bereits ab 26.680,- Euro.

„Travel in style. Travel in space.“ – Raum in seiner schönsten Form: Dynamisches Design trifft auf den größten Innenraum seiner Klasse. Der neue ŠKODA Superb steckt voller Klasse und Leidenschaft. Dank eines umfassenden Sicherheitssystems und vielen cleveren Lösungen wird die Fahrt zu einem wahren Genuss. Daneben bietet der neue Superb unglaublich viel Platz sowohl für Fahrer, Beifahrer, Mitfahrer als auch das Gepäck. Das Gesamtpaket überzeugt: Dynamik, kristallines Design, ausgefeilte Technik und hoher Komfort machen ihn zum besten ŠKODA aller Zeiten. Überzeugen Sie sich selbst vom neuen Superb. Jetzt bei Ihrem ŠKODA Betrieb.

Erkundigen Sie sich nach dem Superb All Inclusive-Angebot¹⁾ der Porsche Bank!

 facebook.com/skoda.at
superb.skoda.at

 youtube.com/skodaAT

Alle angegebenen Preise sind unverb., nicht kart. Richtpreise inkl. NoVA und MwSt.
1) Angebot freibleibend inkl. MwSt., NoVA, zzgl. gesetzl. Vertragsgebühr und Bearbeitungskosten. Gültig für ŠKODA Superb III. Ausgenommen Sonderkalkulationen für Flottenkunden. Nicht mit anderen Porsche Bank Aktionen kombinierbar.
Stand 06/2015. Details bei Ihrem ŠKODA Berater oder unter www.porschebank.at